Grafschaft Sargans.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—20.
2. Amtsrechnung. 21—63.
3. Beamte.
   a. Landschreiber. 64—69.
   b. Landvogt. 70.
4. Stubengelder. 71.
5. Archiv. 72—74.
6. Marchensachen.
   a. Marchen gegen Graubünden. 75—89.
   b. Marchen gegen Balzers. 90. 91.
7. Landrecht. 92—98.
8. Annahme von Gemeindegenossen. 99—101.
9. Polizeiliches.
   a. Hochgericht. 102.
   b. Sing- Hofier- Gassen- und Einkaufwein. 103.
   c. Scharfrichter. 104—108.
   d. Taxen für Schiffleute und Pferdehalter. 109. 110.
   e. Ausfuhr von Stroh und Heu. 111—113.
   f. Winkelwirthschaften. 114.
   g. Holzausfuhr und Waldpolizei. 115—136.
   h. Maßregeln gegen Gesindel. 137. 138.
10. Judicatur- und Competenzconflicte.
   a. Mit dem Landvogt von Gaster wegen Auslieferung von Frevlern. 139.
   b. Mit der Stadt Sargans. 140—146.
   c. Mit dem Landvogt von Werdenberg. 147—149.
   d. Mit Graubünden wegen Beerdigung eines unter der Tardisbrücke gefundenen Leichnams. 150.
   e. Mit dem Landvogt von Gaster wegen des Präcognitionsrechtes. 151—153.
11. Justizsachen.
   a. Ehehaften. 154. 155.
   b. Kindertheilung.
      a. zu Wartau mit Glarus. 156—161.
      b. mit dem Stift Schänis. 162. 163.
   c. Fertigung von Käufen und Täuschen obrigkeitlicher Lehengüter. 164—166.
   d. Hinterlassenschaft einer Unehelichen aus der Grafschaft Werdenberg. 167. 168.
   e. Errichtung von Gültbriefen. 169.
   f. Haftbarmachung der Gemeinden. 170—172.
   g. Heirathsdispensationen. 173.
   h. Zugrecht. 174—176.
   i. Waisensachen. 177—180.
   k. Acquisitionen in todte Hand. 181. 182.
   l. Präcognitionskosten in Malefizfällen in den Höfen Murg, Quarten und Quinten. 183. 184.
   m. Erbrecht. 185.
12. Leibeigenschaft und Fall. 186—195.
13. Lehensachen.
   a. Einzelne Lehen. 196. 197.
   b. Lehen der regierenden Orte und des Abtes von Pfäfers. 198—204.
   c. Urbar. 205—214.
   d. Lehenzinse v. d. freudenbergischen Lehen. 215—217.
   e. Amovibilität der Lehenleute. 218.
14. Bergwerke. 219.
15. Münzwesen. 220—241.
16. Straßenwesen. 242—272.
17. Rhein. 273—288.
18. Zölle und Weggelder.
   a. Zoll zu Chur. 289.
   b. Verleihung der Zölle. 290. 291.
   c. Weggeld zu Flums. 292. 293.
   d. Weggeld zu Sargans und Mels. 294—300.
   e. Zolltariffa. 301—305.
   f. Zoll zu Trübbach. 306—308.
   g. Zoll auf ausgeführtes Holz. 309.
19. Speditionsverhältnisse. 310. 311.
20. Kriegssachen.
   a. Volksbewaffnung. 312—318.
   b. Schloßartillerie. 319—325.
   c. Schützenwesen. 326—328.
21. Kirchensachen. 329.
22. Stifte und Klöster. 330.
23. Locales.
   a. Vild. 331.
   b. Sargans.
      a. Spende. 332. 333.
      b. Schloß. 334—349.
      c. Streitige Rathswahl. 350.
      d. Judicatur. 351.
      e. Landschreiberei. 352. 353.
      f. Schule. 354.
   c. Azmoos. 355. 356.
   d. Mels. 357.
   e. Wallenstadt.
      a. Sust. 358. 359.
      b. Frühmeßpfründe. 360.
   f. Herrschaft Gräplang. 361—368.
   g. Flums. 369.
   h. (Unter) Malans. 370. 371.
   i. Seebach. 372.
   k. Rheinau, Baschär. 373.
   l. Gretschins. 374.
   m. Balfrieserberg. 375—378.
24. Personelles. 379.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1. 1745. Zug. Johann Peter Staub, des Raths. Absch. 18, § 41.
" 2. 1747. Zürich. Beat Ziegler, des Raths. Absch. 39, § 41.
" 3. 1749. Bern. Niklaus Wyttenbach, des Großen Raths. Absch. 62, § 42.
" 4. 1751. Lucern. Joseph Ulrich Ignatius von Sonnenberg zu Castelen, des Raths. Absch. 83, § 45.
" 5. 1753. Uri. Joseph Leontius Arnold von Spyringen, des Raths. Absch. 117, § 44.
" 6. 1755. Glarus. Johann Leonhard Bernold, des Raths. Absch. 144, § 48.
" 7. 1757. Schwyz. Joseph Benedict von Schorno, des Raths. Absch. 171, § 48.
" 8. 1759. Nidwalden. Stanislaus Aloys Christen, Landsstatthalter. Absch. 190, § 56.
" 9. 1761. Zug. Johann Jakob Andermatt, Seckelmeister. Absch. 208, § 52.
" 10. 1763. Zürich. Hans Meyer von Knonau, des Großen Raths. Absch. 227, § 57.
" 11. 1765. Bern. Abraham Jenner, des Großen Raths. Absch. 250, § 48.
" 12. 1767. Lucern. Christoph Xaver Göldlin von Tiefenau, des Raths. Absch. 278, § 44.
" 13. 1768. " (Nach Göldlins Tode ist Amtsstatthalter Karl Rudolf Corraggioni d'Orello, des Großen Raths. Absch. 291, § 48.)
" 14. 1769. Glarus. Jakob Zweifel, des Raths. Absch. 306, § 66.
" 15. 1771. Uri. Karl Joseph Aschwanden, des Raths. Absch. 325, § 61. (Nach Aschwandens Tod, 11. Juni 1772, Karl Emanuel Gerig (Leu).
" 16. 1773. Schwyz. Franz Anton von Ospenthal, des Raths und Alt-Landsseckelmeister. Absch. 344, § 65.
" 17. 1775. Obwalden. Johann Melchior Bucher, Alt-Landammann und des Raths. Absch. 365, § 60.
" 18. 1777. Zug. Clemens Xaver Weber, des Raths. Absch. 392, § 67.

b. Landshauptmann.

Art. 19. 1748. Glarus. Franz Anton Bernold, Stadtschreiber von Wallenstadt. Absch. 49, § 56.

c. Landschreiber.

Art. 20. 1750. Glarus. Johann Baptist Walter Tschudi. Absch. 73, § 44.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Amtsrechnung.

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.	
Art. 21.	1744.	2571	16	—	2732	6	—	Absch. 5, § 43.
„ **22.**	1745.	2733	4	—	2789	14	—	„ 18, § 40.
„ **23.**	1746.	2664	8	—	2405	11	—	„ 28, § 44.
„ **24.**	1747.	3706	12	—	3214	17	—	„ 39, § 39.
„ **25.**	1748.	2947	4	—	2947	4	—	„ 49, § 52.
„ **26.**	1749.	3649	4	—	3337	7	—	„ 62, § 41.
„ **27.**	1750.	2689	—	—	3241	—	—	„ 73, § 43.
„ **28.**	1751.	3415	—	—	3307	—	—	„ 83, § 44.
„ **29.**	1752.	3217	1	—	3868	12	—	„ 102, § 41.
„ **30.**	1753.	2587	5	—	4267	1	5	„ 117, § 43.
„ **31.**	1754.	3587	10	4	3195	14	4	„ 129, § 50.
„ **32.**	1755.	3324	—	5	5986	15	5	„ 144, § 47.
„ **33.**	1756.	2738	—	1	3524	10	1	„ 157, § 53.
„ **34.**	1757.	2993	6	4	4153	9	—	„ 171, § 47.
„ **35.**	1758.	3410	6	1	3388	15	5	„ 181, § 50.
„ **36.**	1759.	3982	16	2	3757	11	—	„ 190, § 55.
„ **37.**	1760.	2644	8	2	2734	17	—	„ 201, § 55.
„ **38.**	1761.	3088	11	5	3603	2	3	„ 208, § 51.
„ **39.**	1762.	3311	12	1	2827	6	4	„ 217, § 57.
„ **40.**	1763.	3856	14	5	2930	4	—	„ 227, § 56.
„ **41.**	1764.	3662	11	4	3601	14	1	„ 240, § 54.
„ **42.**	1765.	3413	13	2	3753	17	2	„ 250, § 47.
„ **43.**	1766.	3821	15	3	3834	6	3	„ 266, § 45.
„ **44.**	1767.	3257	16	2	2963	12	4	„ 278, § 43.
„ **45.**	1768.	3435	6	—	3567	6	4	„ 291, § 48.
„ **46.**	1769.	2975	—	2	3286	7	2	„ 306, § 65.
„ **47.**	1770.	2872	1	2	3017	10	—	„ 316, § 64.
„ **48.**	1771.	4100	12	2	3426	19	4	„ 325, § 60.
„ **49.**	1772.	4727	6	3	4246	19	1	„ 334, § 71.
„ **50.**	1773.	5017	16	—	3711	9	4	„ 344, § 64.
„ **51.**	1774.	2822	18	5	3171	16	1	„ 358, § 72.
„ **52.**	1775.	3682	10	5	3702	6	—	„ 365, § 59.
„ **53.**	1776.	3363	3	4	3165	13	3	„ 376, § 70.
„ **54.**	1777.	3448	7	3	3289	9	2	„ 392, § 66.

Art. 55. (1746.) Da in der eingegebenen Rechnung die Einnahme für Butter und Käse, sowie das Ohmgeld für den Wein sehr gering erscheint und jene nach der Aussage des Landvogts von dem schlechten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zustand der „den Hoheiten zu Lehen herrührenden" Alpen herkomme, so wird derselbe beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Alpen in bessern Zustand gesetzt werden, und darauf Acht zu haben, daß kein Betrug bei Entrichtung des geringen Ohmgelds (5 Batzen vom Fuder) unterlaufe. Absch. 28, § 45. || **56.** (1747.) In Beziehung auf das Rechnungsgeld und den Lohn des Boten, welcher dem Landvogt die Citation für das Syndicat überbringt, wird beschlossen, daß dieselben nicht zu einer höhern Summe als früher angesetzt werden sollen. Ferner ist man der Ansicht, daß als Reisegeld auf das Syndicat für die Landvögte eine bestimmte Summe fixiert werden sollte. Der Landschreiber wird beauftragt, aus den Rechnungen eines Regierungsumganges einen Auszug der Reisekosten anzufertigen und Zürich einzusenden. Absch. 39, § 40. || **57.** (1748.) Dieser Auszug liegt vor. Da aber einige Gesandte für Taxation stimmen, andere es beim Alten bewenden lassen wollen, wird die Sache den Obrigkeiten hinterbracht. Absch. 49, § 53. || **58.** (1749.) In Beziehung auf eine zu fixierende Summe für die Reisekosten der Landvögte äußern sich alle Gesandtschaften außer Zug instructionsgemäß, daß man es beim Alten bewenden lassen wolle; Zug stimmt für eine bestimmte Taxe. Absch. 62, § 45. || **59.** (1754.) Die vom Landschreiber Gallati und seinem Bruder, dem Landshauptmann, schuldig gewesenen 200 Gulden sind dem dermaligen Landschreiber gegen Aushändigung einer Obligation übergeben worden. Sie sollen dem Urbar einverleibt und das Interesse in den landvogteilichen Rechnungen angezeigt werden. Absch. 129, § 51. || **60.** (1755.) Der Landschreiber zeigt an, daß er diese 200 Gulden auf Martini bezahlen werde. Der Landvogt wird beauftragt, sie an Zinsen zu legen und in das Muraltische Urbar einzutragen. Absch. 144, § 49. || **61.** (1768.) Bis künftiges Syndicat soll berichtet werden, wo und wem ein Capital von 200 Gld., das in Folge eines Auskaufs einer Kindertheilung zu Wallenstadt den Hoheiten „angefallen ist", gegen gute Versicherung angelegt werden könnte. Absch. 291, § 50. || **62.** (1769.) Diese 200 Gld. soll ein Landvogt dem andern übergeben und dafür alle zwei Jahre der Hoheit 20 Pfund Interesse verrechnen. Absch. 306, § 69. || **63.** (1770.) Man läßt es bei obiger Bestimmung verbleiben; künftig soll dieser Artikel aus dem Abschied weggelassen werden. Absch. 316, § 66.

3. Beamte.

a. Landschreiber.

Art. 64. (1749.) Dem Landschreiber wird ein Monitorium ertheilt wegen Insubordination gegenüber dem Landvogte. Absch. 62, § 44. || **65.** (1750.) Der Landschreiber zeigt an, daß die beiden Güter „Malersa" und „im Aeuli", welche des Landschreibers Gallati Sohn im Besitz gehabt, zur Landschreiberei gehören, und daß er sich bereits in den Besitz derselben gesetzt habe; ferner bestehe auch eine Tradition, daß noch ein Ried zur Landschreiberei gehöre, das aber dermalen nicht zu finden sei. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten. Absch. 73, § 49. || **66.** (1752.) Der Landschreiber beschwert sich, daß die von Sargans ihm nicht gestatten wollen, sein Vieh, das er auf den obrigkeitlichen Gütern halte, auf die Alpen zu treiben. Das Syndicat erklärt, daß ihm dieß nicht zu verweigern sei. Absch. 102, § 54. || **67.** (1757.) Der Landschreiber hatte auf einem zur Landschreiberei gehörigen Stück Land, welches an seinen ihm als Privateigenthum gehörigen Weingarten stößt, Reben gepflanzt und bittet, man möchte die von ihm vorgenommene Ausmarchung des hochobrigkeitlichen Weingartens ihm hochobrigkeitlich bestätigen. Der Landvogt wird damit beauftragt, und insofern alles richtig erfunden wird, soll es dabei unter Ratificationsvorbehalt bleiben. Absch. 171, § 56. || **68.** (1758.) Ausmarchung und Beschreibung werden ratificiert und sind dem Urbar zu inserieren. Zugs Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. Absch. 181, § 60.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

|| **69.** (1767.) Dem Landschreiber wird die Vereinigung und Ausfertigung der Kirchenurbarien, welche der Stadtschreiber daselbst angesprochen hatte, von demselben cediert. Es bleibt dabei, sowie bei dem Abschied von 1676 und der Erkanntniß von 1765. Absch. 278, § 49.

b. Landvogt.

Art. 70. (1756.) Dem Landvogt, dem das Statthalteramt in Glarus zugefallen ist, wird gestattet, wenn er durch die Geschäfte dieses Amtes in seinen landvogteilichen Verrichtungen gehindert werde, dem Landschreiber dieselben zu übertragen; zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten habe er aber selbst nach Sargans zu kommen. Absch. 157, § 60.

4. Stubengelder.

Art. 71. (1767.) Es wird die Frage aufgeworfen, ob den Bedienten des Landvogteiamtes zu Frauenfeld an den während der Syndicate fallenden Stubengeldern ein Antheil gebühre. Da man einerseits der Ansicht ist, daß diese Gefälle den Ueberreitern gehören, anderseits das Oberamt nachweist, daß die Bedienten früher zu Baden und seitdem zu Frauenfeld immer an denselben Antheil gehabt haben, so wird diese Sache wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 278, § 56. (Siehe die Fortsetzung in Landgrafschaft Thurgau, Art. 144 u. ff.)

5. Archiv.

Art. 72. (1750.) Es wird gut befunden, daß ein ordentliches Inventar über die Canzleischriften angefertigt werde; die landvogteilichen Schriften sind auf dem Schloß, die die Canzlei betreffenden in der Canzlei zu verwahren. Absch. 73, § 49. || **73.** (1751.) Man läßt es bei obigem Gutfinden bewenden und giebt Auftrag, dasselbe auszuführen. Absch. 83, § 57. || **74.** (1752.) Auf den Bericht des Landvogts, daß in den Handen des jetzigen Stadtschreibers Gallati zu Sargans noch viele der Canzlei zugehörige Schriften sich befinden sollen, erhält derselbe den Auftrag, mit dem Landschreiber sich zu Gallati zu verfügen und ihn bei seinem Eide aufzufordern, jene Schriften auszuliefern; sollte es sich später zeigen, daß er noch welche hinterhalten habe, so werde man ihn als einen Meineidigen behandeln. Absch. 102, § 52.

6. Marchensachen.

[Katholische Orte: Art. 79. 81. 83 und 88.]

a. Marchen gegen Graubünden.

Art. 75. (1751.) In einem Schreiben vom 5. Juli 1751 wünschen die drei Bünde die Fortsetzung des Marchungsgeschäftes. Man kommt überein, daß zwei Deputierte von Zürich und Glarus künftigen Mai mit Abgeordneten der drei Bünde zu einer Conferenz zusammentreten sollen, um die Differenzen zu beseitigen. Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, will dahin wirken, daß ihres Standes Entschluß befördert lichst Zürich mitgetheilt werde. Absch. 83, § 53. || **76.** (1752.) Auf ein von den drei Bünden den 23. März erlassenes Schreiben, in welchem diese auf einen rechtlichen Austrag dieser Marchenstreitigkeit dringen, wird geantwortet, daß die beiden Deputierten von Zürich und Glarus künftigen September mit bündnerischen Abgeordneten ein Project zur Erledigung der Sachen entwerfen sollen. Absch. 102, § 47. || **77.** (1752.) Auf der im September zu Ragaz gehaltenen Conferenz behufs der Grenzbereinigung, namentlich bei der Tardis- oder Zollbrücke, wird auf den Vorschlag der bündnerischen Gesandten ein Augenschein genommen. Beiderseits ist man einverstanden, daß das zunächst gegen Ragaz und dem Pfäferserkloster liegende Gebirg, dessen oberster Gipfel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pizza Longa heißt, die Grenze zwischen dem Bündner- und Sarganserland sei. Die Fortsetzung dieses Gebirgs heißt Spygereck, „da bündnerischerseits theils das ganze Gebirg Spyg betitelt und ein solches Eck auf der „Seite gegen Ragaz angewiesen, eidgenössischerseits aber solches bei dem Spygerhof weiter aufhin gezeiget wird, „und darunterhin gegen der Rheinseite in zwei, anfänglich ganz nahe stehende, untenher aber um etwas ver„breitete und einen starken Musketenschuß in der größten Distanz ausmachende Grathe sich erstrecket, in deren „Zwischenlag oder sinu das Nußloch, sonst auch Ficlavia oder Faglavia genannt, ein Haus und Bauernhof „befindlich ist". Die bündnerischen Gesandten sprechen nun als terminus ad quem und als Landmarch den Arelgenstein oder Felsen unten am Rheinacker an. Sarganserseits wird aber als solche der oberhalb nicht weit von der Tardisbrücke zu Ende des zweiten und obern Grats befindliche, mit einem Kreuz und der Jahrzahl 1574 bezeichnete Felsen angesprochen. Die bündnerischen Gesandten behaupten, daß dieses Kreuz ein Zeichen einer Rheinwuhrmarch sei und in keinem die Landesgrenzen beschreibenden Documente, namentlich nicht in den pfäfersischen von 1426, 1483, 1602 und 1687 vorkomme, in welchen es bloß heiße, daß die Landmarch den Pizza longa auf oder hinter Spygereck und von da dem höchsten Grat nach abhin bis in die Mitte des Rheins gehe. Uebrigens werde dieses Platzes als einer Wuhrmarch schon in einem Spruchbrief von 1536 zwischen Mayenfeld und Tardi Heinzenberger, dem Erbauer der Zollbrücke, gedacht. Endlich seien 1712 die eidgenössischen Posten nur bis zum Arelgenstein oder dem näher gegen Ragaz liegenden Felsen avanciert, und Bünden habe in Folge von Unterhandlungen seine eigenen Wachen in ebendemselben Jahre bis an den Arelgenstein postiert. Sarganserseits hingegen wird behauptet, daß die Rheinwuhrmarchen mit einem R, nicht mit einem Kreuz bezeichnet seien, daß in keinem Rheinwuhrbuch oder Rodel diese Stelle bezeichnet sei, und daß das Kreuz an derjenigen Stelle sei, welche in den Documenten als March bezeichnet werde. Ferner sei Pfäfers 1537 um die Befugniß, die Tardisbrücke zu bauen, angefragt worden; was eben zeige, daß seine Rechte bis dorthin sich erstrecken; die Gemeinde Ragaz habe 1549 neben dem Rheinacker und dem untern Felsen aufwärts die Wuhre gemacht, und 1694 habe Malans die von Ragaz um Ueberlassung der Stauden hinter dem Rheinacker behufs der Wuhrung angegangen, was nicht stattgefunden hätte, wenn dieser Theil unter bündnerischer Jurisdiction gestanden hätte. Endlich sei ein Mörder im Jahr 1756, dessen Auslieferung von Bünden verlangt worden sei, durch sarganserische Beamte bis an den obern Felsen und den sogenannten Gerstenbach hingeführt und daselbst von bündnerischen Beamten abgenommen worden. Die Gesandten der drei Bünde entgegnen, daß weder der Brief von 1537, noch der Vergleich von 1547 Territorial- oder Jurisdictionalrechte beschlage, und wenn von Einzelnen etwas gegen die Rechte Bündens versehen worden sei, so hebe das dieses Recht selbst nicht auf, das Bünden übrigens jeweilen geltend gemacht habe. Sie berufen sich überdieß auf das dem Abschied von 1738 beigelegte Memorial, weisen nach, daß in dem Pfäferser Marchenbrief von 1426 der Ausdruck „hinter Spygereck" darum den näher gegen Ragaz liegenden Arelgenfelsen involviere, weil der Marchenuntergang vom Bündnerland aus unternommen und der Brief selbst zu Tamins errichtet worden sei, und legen überdieß noch zwei von bündnerischer Obrigkeit expedierte Kaufbriefe vor, den einen von 1536, die Auen am Rheinacker und die unter dem Gerstenbach gegen Arelgen zu liegenden Güter, den andern von 1641, den Hof Nußloch oder Faglavia betreffend, sowie ein Instrument von 1649, durch welches von Bünden Streitigkeiten daselbst entschieden wurden. — Nach diesen Verhandlungen wird der Vorschlag zu einer gütlichen Vereinbarung gemacht. Die Gesandten von Bünden erklären aber, daß, wenn sie auch gerne zu einer solchen Hand böten, sie doch instruiert seien, zu keiner Vereinbarung Hand zu bieten, bei welcher es auf eine Theilung des streitigen Territoriums abgesehen sei. Wenn man hingegen Bünden den untern oder Arelgenfelsen lassen, aber einige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reservate anbedingen wolle, so sei man bündnerischerseits bereit, alle Moderation walten zu lassen. — Die beiderseitigen Gesandten nehmen alles ad referendum. Absch. 111. || **78.** (1753.) Ein Abgeordneter der drei Bünde beschwert sich, daß der Landvogt in dem Grundrisse, der von beiden Parteien gemeinschaftlich gemacht und übereinstimmend gutgeheißen worden sei, wesentliche Abänderungen eigenmächtig angebracht habe. Sollten diese Abänderungen nicht zurückgenommen werden, so ist er instruiert, das liebe Recht anzurufen. Eine Commission wird mit der Untersuchung der Sache beauftragt; aus dieser geht hervor, daß der Hauptanstoß bei der Spygereck unter der Pizza longa sich befinde. Der Vorschlag, eine nochmalige Untersuchung von Seiten beider Theile im September vornehmen zu lassen, wird ad referendum genommen. Jeder Ort soll seinen Entschluß beförderlich an Zürich übermitteln. Dem bündnerischen Abgeordneten wird ein Recreditiv in allgemeinen Ausdrücken zugestellt. Die Kosten der im letzten September gehaltenen Conferenz und des angefertigten Grundrisses werden repartiert. Absch. 117, § 55. || **79.** (1753.) Lucerns Gesandtschaft berichtet den katholischen Gesandtschaften, daß zwei reformierte Ingenieure angestellt worden seien, um einen Riß anzufertigen; die Risse beider seien aber verschieden ausgefallen. Es wird nun, auf Lucerns Antrag für erforderlich erachtet, da es sich um einen wichtigen Paß handelt, auch einen katholischen Ingenieur anzustellen (Lucern schlägt den Hauptmann Rudolf Niderösst von Schwyz vor). Man versichert sich gegenseitig, daß man, wenn diese Sache in gemeiner Sitzung zur Sprache gebracht worden sei, zu allem dem Hand bieten werde, was der Katholicität ersprießlich sei. Absch. 125, § 1. || **80.** (1754.) Der Landvogt berichtet, daß er mit den beiden Ingenieuren von Zürich und Schwyz und den bündnerischen Ingenieuren und Deputierten eine Untersuchung vorgenommen und einen Plan zu Papier gebracht, auch auftragsgemäß die Marchenbriefe des Gotteshauses Pfäfers excerpiert habe, welche Licht auf diese Marchen werfen. Ferner berichtet er, daß ihm Pannerherr Franz Rudolf Good angezeigt habe, daß, als er 1712 bei „Jerelgen", oberhalb Ragaz, Wache gehalten habe, Brigadier von Salis und Ammann Jost mit mehrern Bündnern gekommen seien und an dem Felsen unter dem sogenannten „Rheinacker" ein Kreuz gesucht hätten, das die Grenze bezeichnen sollte, daß sie es aber nicht gefunden hätten. Es wird eine Commission aufgestellt, welche die früher zum Vorschein gebrachten Diplome, sowie eines von Kaiser Heinrich von 1050, von Friedrich I. 1161, ein altes Urbar und den Hofrodel von 1330 prüfen soll. Diese Diplome geben die Marchen von der Pizza longa bis an die Spygereck und von da bis über den höchsten Grat des Berges an. Ferner wird auch das gesuchte Kreuz am Fuße des obern Felsens gegenüber der Zollbrücke, der um 140 Fuß höher ist, als der bündnerische Grat, entdeckt, so daß also die Marche unzweifelhaft ist. Es beharren daher in einem Schreiben an die drei Bünde die Gesandten auf den Ansprüchen der regierenden Orte. In die über die Untersuchung ergangenen Kosten theilen sich die Orte. Absch. 129, § 61. || **81.** (1754.) Dem Ingenieur Niederöst erkennen die katholischen Orte für den gemachten Plan eine Honoranz von 100 Thalern (zu 27 guten Batzen) zu. Die Gesandten von Zug und Glarus referieren. Absch. 130, § 15. || **82.** (1755.) Bünden dringt auf das eidgenössische Recht zur Schlichtung des Streites, führt überdieß noch Beschwerde, daß der Landvogt den bündnerischerseits an den streitigen Grenzen ausgeworfenen Graben wieder habe zuwerfen lassen, und daß derselbe sich habe beigehen lassen, ein obrigkeitliches Missive zu eröffnen, wofür Bünden eclatante Satisfaction begehre. — Die Gesandtschaften von Zürich und Bern sind instruiert, das eidgenössische Recht zuzugestehen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug verlangen, bevor sie das eidgenössische Recht zugestehen, von Bünden für das freche Unternehmen, einen Graben an der streitigen Grenze auszuwerfen und für die dem Landvogt, als Repräsentanten, ohne Grund gemachten Zulagen Satisfaction. Glarus stellt den Antrag, den streitigen Bezirk als einen neu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tralen District anzuerkennnen; kommt keine gütliche Vermittlung zu Stande, so solle Bünden das eidgenössische Recht zugestanden werden. Was die beiden Beschwerden Bündens gegen den Landvogt betrifft, so wird derselbe nach eingezogenem Bericht für die Zuwerfung des Grabens belobt; hingegen hätte man gewünscht, daß er in Betracht seines amtlichen Charakters nicht Hand an zwei Bündner gelegt hätte. Die ihm zur Last gelegten Aeußerungen gegen Bünden weist der Landvogt als nicht gesprochen von der Hand. Ferner führt Bünden auch Beschwerde über eine Verletzung seiner Territorialgerechtigkeit, die darin bestand, daß vier Diebe auf den sogenannten langen Schauensteinischen Wiesen unweit Vättis ausgeliefert worden seien. Da die Gesandten hierüber nicht instruiert sind, wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und zu berichten, wie es bisher bei Auslieferung von Dieben gehalten wurde, und wie weit die sarganſischen Grenzen sich eigentlich erstrecken. — Bünden wird vorläufig geantwortet, daß wegen Mangel an Instruction noch keine definitive Antwort gegeben werden könne. Dem Abschied wird von sechs Orten der Entwurf einer solchen beigelegt; Zürich und Bern versagen ihr aber ihre Zustimmung. — Dem abtretenden Landvogt werden als Belohnung für seine außerordentlichen Bemühungen wegen dieser Marchendifferenz 100 Gulden als Belohnung zuerkannt (Unterwalden, Zug und Glarus nehmen es ad referendum) und dem Herrn Albertin 66 Thaler als Honoranz. Absch. 144, § 57. || **83.** (1755.) Die katholischen Gesandten kommen untereinander überein, daß man an Zürich keine Antwort wegen des an Bünden zu richtenden Schreibens abschicken solle, bevor die katholischen Orte sich gegenseitig darüber berathen hätten. Absch. 145, § 14. || **84.** (1756.) Der Landschreiber bittet um eine Honoranz für seine wegen dieses Geschäftes gehabte Mühe. Da aber dasselbe noch nicht beendigt ist, wird der Entscheid einstweilen noch ausgestellt. Absch. 157, § 59. || **85.** (1756.) Als Abgeordneter von Bünden erscheint Camill Cleric, Bundschreiber des Gotteshausbundes, und stellt in erster Linie das Verlangen, daß die Stände das streitige Stück Land, welches schon die natürliche Lage Bünden zuweise, demselben nicht länger vorenthalten möchten, widrigenfalls er das unparteiische Recht anrufe. Daran knüpft er das Verlangen, daß für die zwei Bündnern unter Beschimpfung des ganzen Standes unverdienter Weise zugefügten Beleidigungen Satisfaction gegeben werde. — Die Gesandtschaft Zürichs ist instruiert, den drei Bünden das Recht nicht weiter zu versagen. Bern hätte gerne gesehen, wenn dieser Streit durch gütliche Mittel gehoben worden wäre; da aber keine Aussicht dafür vorhanden ist, so erklärt auch es sich instructionsgemäß für Anwendung des Rechtes in Beziehung auf die Hauptfrage und des Accessoriums und verwahrt sich mit Zürich gegen die aus der Verweigerung oder Verzögerung des Rechtes entstehenden Verdrießlichkeiten. Die katholischen Gesandtschaften verlangen, daß zuerst Bünden wegen Auswerfung des Grabens, welche theilweise auf sarganſischem Territorium stattgefunden habe, Satisfaction gebe (denn Bünden sei solche den regierenden Orten, nicht diese Bünden schuldig); erst dann würden sie zu dem Bestehen des Rechtes für die Hauptsache ihre Zustimmung geben, in welchem Falle dann zu berathen sei, wie und wo es bestanden und wie es mit dem Obmann gehalten werden solle. Glarus wiederholt seinen frühern Antrag, den streitigen Bezirk als einen neutralen anzuerkennen; wird dieß nicht angenommen, so stimmt es auch zum Rechtsstande. Dem Abgeordneten Bündens wird das Resultat dieser Berathung in einem Recreditiv nach Hause mitgegeben und darin berichtet, daß man diese Sache nochmals zum Gegenstand der Berathung bei den h. Obrigkeiten machen werde. Absch. 157, § 61. || **86.** (1756.) In Betreff der Differenz wegen der Grenzen bei Vättis wird Bünden ein Memorial des Landvogts mitgetheilt und in Betreff der andern Bünden betreffenden Angelegenheiten, welche auf dem dermaligen Syndicate behandelt worden sind, ein Extract des Protokolls zugestellt. Absch. 157, § 62. || **87.** (1757.) Als Honoranz wollen dem Landschreiber für seine gehabte Mühe in dem Grenzstreit mit Bün-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Zürichs, Berns und Lucerns Gesandte 100 Gulden geben, die übrigen Gesandten nehmen den Vorschlag ad referendum. Absch. 171, § 52. || **88.** (1757.) Die katholischen Orte beharren darauf, daß Bünden Satisfaction zu geben habe. Absch. 172, § 8. || **89.** (1758.) Sämmtliche Gesandtschaften bis auf die von Zug genehmigen die Honoranz von 100 Gulden für den Landschreiber. Absch. 181, § 57.

b. Marchen gegen Balzers.

Art. 90. (1772.) Auf den Bericht, daß unweit der Capelle Mariahilf eine Landmarche gegen Balzers abgegangen sei, wird der Landvogt beauftragt, die Sache genau zu untersuchen und das Resultat der Untersuchung den Ständen mitzutheilen. Absch. 334, § 77. || **91.** (1773.) Es hat sich herausgestellt, daß diese Marche keine Landmarche, sondern eine Weidmarche sei. Die Sache wird aus dem Abschied weggelassen. Absch. 344, § 71.

7. Landrecht.

Art. 92. (1767.) Claude Marin Perret bittet für sich und Michel, Claude François und Jean Claude Perret, alle aus Savoyen, daß sie möchten zu Landleuten angenommen werden. Ihr Ansuchen wird der Disposition der gn. Herren und Obern anheimgestellt. Absch. 278, § 55. || **93.** (1768.) Claude Marin und Claude François Perret erhalten die Naturalisation und werden zu sarganfischen Landleuten angenommen. Absch. 291, § 53. || **94.** (1772.) Anton Jon, Jakob Bircher, Joseph und Anton Stark, alle aus dem Landeckergericht in Tyrol, melden sich für das Landsaßenrecht. Ihr Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 334, § 78. || **95.** (1773.) Alle drei werden als Landeskinder des Sarganserlandes angenommen. Absch. 344, § 66. || **96.** (1774.) Johann Jakob Kieri, geboren im Sarganserland (sein Vater war von Nancy), meldet sich für das Landsaßenrecht. Er wird angewiesen, innerhalb Jahresfrist sich in einer Gemeinde einzukaufen. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 358, § 78. || **97.** (1774.) Da es sich herausstellt, daß fremde Krämer um die Naturalisationen nur deßwegen sich melden, damit sie frei im Lande Handel treiben dürfen, sich aber in keiner Gemeinde einkaufen, sondern etwa einen Krämerladen um Zins miethen, so wird dem Landvogt gestattet, das schon von seinem Vorfahr erlassene Verbot der Verlehnung solcher Krämerläden an Fremde zu erneuern. Glarus aber will demselben beigefügt wissen, daß unter den fremden Krämern die eidgenössischen Angehörigen nicht begriffen seien. Absch. 358, § 80. || **98.** (1775.) Jakob Kieri wird zu einem Landmann angenommen. Absch. 365, § 66.

8. Annahme von Gemeindegenossen.

Art. 99. (1759.) Aus Anlaß einer Anfrage der drei Bünde, ob der Savoyarde Claude Perret, welcher von der Gemeinde Mels zu einem Gemeindegenossen angenommen worden war, als wirklich schweizerischer Unterthan angesehen werden könne, ergiebt sich bei näherer Untersuchung, daß dergleichen mehrere von den Gemeinden angenommen worden seien, während das Recht, Landsfremde anzunehmen, allein den Orten zustehe. Es wird daher befunden, daß solche von den Gemeinden Angenommene keineswegs als wirklich schweizerische Unterthanen anzusehen seien und deren Privilegien genießen können. Den Gemeinden wird verboten, dergleichen Leute in Zukunft anzunehmen. Absch. 190, § 65. || **100.** (1760.) Es erscheinen Abgeordnete der Landschaft und bitten, daß es bei der Annahme von Gemeindegenossen, wie sie bis 1741 bestanden, sein Verbleiben haben möchte, und ein Abgeordneter der Stadt Sargans stellt das Ansuchen, man möchte die Stadt bei den von den Grafen zu Sargans erworbenen und von den Ständen 1501 bestätigten Rechten, Burger und Gemeindegenossen anzunehmen, und bei dem, was bis 1759 Uebung gewesen sei, schützen. In Folge dessen wird festgesetzt, daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Stadt Sargans und die übrige Landschaft mit Einschluß des Gerichtes Ragaz ferner die Befugniß haben solle, die wirklichen Landleute hin und wieder in den Gemeinden nach Willkür zu Burgern oder Gemeindegenossen, aber nicht die Fremden zu Landsaßen anzunehmen, da solches der Hoheit zustehe. Der Landvogt hat darüber genaue Aufsicht zu führen, der Landschreiber die von der Hoheit angenommenen fremden Landsaßen genau zu verzeichnen. Absch. 201, § 61. || **101.** (1761.) Man läßt es bei dem vorjährigen Abschied bewenden und zwar in dem Sinne, daß künftig keine Gemeinde einen Fremden, der nicht vorher von den Hoheiten naturalisiert worden, zu einem Burger oder Hintersaßen annehmen dürfe. Absch. 208, § 56.

9. Polizeiliches.

a. Hochgericht.

Art. 102. (1746.) Das Hochgericht soll repariert werden. Absch. 28, § 46.

b. Sing-, Hofier-, Gassen- und Einkaufwein.

Art. 103. (1750.) Der Landvogt berichtet, daß in der Stadt Sargans die Sitte aufgekommen sei, daß ein sogenannter Sing- oder Hofierwein von einem Hochzeiter den Verheiratheten und den ledigen Burschen ausgetheilt werde; daß ferner von den unter den Jahren befindlichen Buben, um sich bei den Knaben einzulaufen, ein sogenannter Gassen- oder Kaufwein erlegt werden müsse, bei welchen Gelegenheiten Unfugen und Schlaghändel entstünden. Dem Landvogt wird aufgetragen, durch ein Mandat diesen unanständigen Mißbrauch bei 50 Pfund Buße zu verbieten. Absch. 73, § 46.

c. Scharfrichter.

Art. 104. (1751.) Der Scharfrichter von Sargans sucht um ein Wartgeld nach, sowie um Ratification dessen, was ihm unter Landvogt Ziegler von jeder Execution zu bezahlen vorgeschlagen worden sei; ferner beschwert er sich, daß ihm Eintrag in dem Wasen geschehe. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, sich nach dem Bestallungsbrief umzusehen, sich zu erkundigen, wie es bei den frühern Scharfrichtern gehalten worden sei, und wie es der Executionen halber in andern Vogteien gehalten werde. Absch. 83, § 51. || **105.** (1752.) Der Landvogt legt den Bestallungsbrief des Scharfrichters im Rheinthal vor. Man beschließt, es beim Alten verbleiben zu lassen. Die Gesandtschaft von Glarus referiert. Absch. 102, § 45. || **106.** (1753.) Es wird ein Reglement für den Scharfrichter gutgeheißen. Absch. 117, § 50. || **107.** (1758.) Der Scharfrichter sollicitiert um ein Wartgeld. Der Landvogt wird beauftragt darüber Bericht zu erstatten und namentlich diejenigen Fälle, welche in obigem Reglement nicht ausgesetzt sind, nebst deren Bezahlung zu Papier zu bringen. Absch. 181, § 54. || **108.** (1759.) Dem Scharfrichter wird ein jährliches Wartgeld von zwölf guten Gulden ausgesetzt. Absch. 190, § 59.

d. Taxen für Schiffleute und Pferdehalter.

Art. 109. (1752.) Damit die Reisenden nicht übernommen werden, schlägt der Landvogt vor, eine obrigkeitliche Taxe aufzustellen, welche den Schiff- und Pferdelohn bestimmt, und diese Taxe in drei Sprachen in den Wirthschaften zu Ragaz und Wallenstadt anzuschlagen; er legt zugleich ein Project dazu vor. Dieses wird dem Abschied beigelegt. Die von Wallenstadt haben sich nach der Verordnung von Schwyz und Glarus zu richten. Absch. 102, § 52. || **110.** (1753.) Man läßt es bei obigem Abschied bewenden; das vorgelegte Project wird bestätigt. Glarus erklärt, daß es hinsichtlich der Lehenpferde sich nicht binden lasse, sondern sich seine Convenienz und seine eigene Verordnung vorbehalte. Absch. 117, § 49.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Ausfuhr von Stroh und Heu.

Art. 111. (1756.) Das früher ergangene Verbot der Ausfuhr von Stroh und Heu nach Bünden soll, da es eine Zeitlang nicht mehr beobachtet wurde, neuerdings publiciert werden. Ob den Bündnern erlaubt sein soll, ihr Heu und Stroh von ihren eigenen Gütern im Sarganserland wegzuführen, wird ad referendum genommen. Absch. 157, § 58. || **112.** (1757.) Man kommt darin überein, daß kein Einwohner des Landes Heu und Streue außer Landes verkaufen dürfe. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern sind aber der Ansicht, daß, wenn ein Fremder im Lande eigenthümliche Güter besitze, diesem erlaubt sein solle, das auf diesen Gütern gewachsene Heu und Stroh in seine Heimath zu führen. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sind instruiert, auch diese Ausfuhr zu verbieten. Glarus will sie gestatten, doch mit dem Vorbehalt, daß man den Fremden die Ausfuhr von ihren eigenen Gütern im Falle der Noth verbieten könne. Absch. 171, § 57. || **113.** (1758.) Es wird wegen der Ausfuhr Folgendes gut befunden: Alle Ausfuhr von Heu und Streue soll verboten sein; jedoch soll den Fremden, die eigene Güter im Sarganserland haben, gestattet sein, Heu und Streue, welche auf denselben gewachsen sind, abzuführen, wenn kein großer Mangel im Lande ist. Absch. 181, § 62.

f. Winkelwirthschaften.

Art. 114. (1761.) Der Landvogt zeigt an, daß neben den Tavernen noch Winkelwirthschaften bestehen, welche neben dem eigenen Wein noch unter der Hand auf Mehrschatz gekauften und Branntwein verwirthen, wodurch das Umgeld geschmälert werde. Man läßt es bei den bestehenden Verordnungen und dem Landmandat bewenden. Absch. 208, § 60.

g. Holzausfuhr und Waldpolizei.

Art. 115. (1762.) Um die zu große Holzausfuhr zu beschränken, läßt man es in Beziehung auf die Hoch- und Frohnwälder bei den hochobrigkeitlichen Verordnungen bewenden. In Betreff der Privatwaldungen wird dem Landvogt aufgetragen, darauf zu sehen, daß in den „Töbleren" gar nicht, an andern Orten mit Bescheidenheit und nach Nothwendigkeit geholzt werde. Von dem aus der Eidgenossenschaft geführten Holze will die Mehrzahl der Stände keinen Zoll beziehen; Schwyz, Unterwalden und Glarus hätten zu einer mäßigen Auflage stimmen können. Absch. 217, § 60. || **116.** (1763.) Der Landvogt berichtet, daß dieses Verbot seine gute Wirkung gethan habe. Die Mehrzahl der Stände will es dabei bewenden und auch den Ausfuhrzoll fallen lassen. Schwyz, Unterwalden und Glarus nehmen aber den Ausfuhrzoll vom Holz nochmals in den Abschied. Unterwalden erachtet überdieß eine Beschreibung der hochobrigkeitlichen Frohnwälder nothwendig; diese aber befindet sich nach dem Bericht des Landvogts bereits im Urbar. Absch. 227, § 61. || **117.** (1764.) Der Landvogt berichtet, daß kein Holz im Uebermaß gefällt, auch keines außerhalb der Eidgenossenschaft verkauft werde, daß jedoch durch die Holzsammler und Schindelnmacher den Waldungen geschadet werde. Die Gesandtschaft von Glarus macht auf den Schaden aufmerksam, welchen Schafe und Ziegen anrichten. Der Landvogt wird daher beauftragt, durch eine Verordnung diesen Uebelständen zu steuern und darauf zu achten, daß jeder nur eine gewisse Zahl von Schafen und Ziegen halte und dieselben von einem Hirten nur an unschädliche Orte treiben lasse. Absch. 240, § 58. || **118.** (1765.) Der Landvogt erhält den Auftrag, das wegen der Schafe und Ziegen publicierte Mandat im Namen des Syndicats durch Androhung hoher Bestrafung zu verschärfen. Ferner wird ein Termin von sechs Jahren bestimmt, innerhalb dessen keine Ausfuhr des Holzes stattfinden soll, wovon niemand dispensiert werden dürfe, mit Ausnahme von Zürich für das bereits angekaufte Holz. Dieses verspricht den Schaden zu vergüten, wenn durch dessen Flötzung die Wuhre sollten beschädigt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Absch. 250, § 53. || **119.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß seit der Publication des Mandats kein Holz mehr ausgeführt worden sei. Das Syndicat läßt es dabei bewenden mit dem Beifügen, daß keinem Amtmann gestattet sein soll, Dispensation zu geben. Lucern trägt darauf an, daß nach Verfluß von sechs Jahren die Bannwarte über den Zustand der Waldungen Bericht abstatten sollen, damit nach Gestalt der Sachen das Nöthige verfügt werden könne. Absch. 266, § 51. || **120.** (1767.) Da das Verbot im verflossenen Jahre nicht immer beobachtet wurde, so wird dem neuen Landvogt die Handhabung desselben mit den 1766 gegebenen Zusätzen ernstlich anempfohlen. Absch. 278, § 53. || **121.** (1768.) Das Verbot der Holzausfuhr von 1765 wird wiederum bestätigt. Absch. 291, § 54. || **122.** (1768.) Zur Aeufnung des Eisenwerks im Gonten ist voriges Jahr dem Landvogt aufgetragen worden, den Entwurf einer Forstordnung vorzulegen. (S. Art. 197.) Auf eingegangene Beschwerden hin wird derselbe modificiert und ad ratificandum genommen. Innerhalb sechs Monaten sich dagegen erhebende Beschwerden hat der Amtsstatthalter den Ständen zur Kenntniß zu bringen, diese Ordnung aber sofort zu exequieren, bis die Stände ihm einen andern Befehl geben. Absch. 291, § 55. || **123.** (1768.) Auf die Beschwerde des Amtsstatthalters, daß die Eisenherren das Bannholz vor und hinter der Egg deteriorisieren, so daß das Landvogteiamt bald Holzmangel fühlen werde, wird erkannt, daß es beim Urbar sein Verbleiben habe und in Folge dessen die Waldung in Bann gelegt werde und zur Beholzung des Landvogteiamts künftig dienen solle. Dasselbe hat sich nach der Forstordnung zu beholzen und die Holzerlöhne mit Geld, nicht mit Holz zu bezahlen. Absch. 291, § 56. || **124.** (1769.) Das Holzausfuhrverbot von 1765 soll von diesem Jahre an sechs Jahre gehandhabt werden. Absch. 306, § 73. || **125.** (1769.) In Folge von eingelangten Beschwerden gegen die voriges Jahr entworfene Forstordnung wird durch eine Commission eine Uebereinkunft zu Stande gebracht, nach welcher in derselben für die Worte „mit Scheitern von drei Schuh lang" gesetzt wird: „mit Scheitern von drei bis höchst vier Schuhen". Die Forstordnung wird nun bestätigt. Die Hoch- und Frohnwälder sind im Laufe des Jahres von den Allmend- und Bannwäldern auszumarchen. Die Differenz zwischen den Bergwerksbeständern und den Gemeinden Mels, Sargans und Flums wegen des Flötzens im Seezbach wird durch einen Vergleich beigelegt. Absch. 306, § 76. || **126.** (1769.) In Betreff des Bannholzes vor und hinter der Egg, aus dem nach dem badischen Spruch von 1623 und den Urbarien nur der Landvogt sich beholzen solle, beschweren sich Landammann Bernold und Quartierhauptmann Schultheß, daß nach dem Abschiede des vorigen Jahres auch der Landschreiber und der Landweibel sich daraus beholzen sollen, und bitten, daß man doch diese Waldung zu Nutzen des Bergwerks schirmen möchte. Die Gesandten finden Anstand, den Landschreiber und Landweibel von diesem Genusse auszuschließen, und tragen dem Landvogt auf, eine Verordnung zu entwerfen, in welcher der Nutzen des Eisenwerks berücksichtigt wird. Absch. 306, § 77. || **127.** (1770.) Das Holzausfuhrverbot soll ferner gehandhabt werden. Da künftiges Jahr der Termin desselben ausläuft, so wird der Landvogt beauftragt, über den Zustand der Waldungen im Laufe des Jahres einen Bericht einzusenden. Absch. 316, § 68. || **128.** (1770.) Nach dem Bericht des Landvogts ist das Bannholz so beschaffen, daß dem Bergwerk aus dem obern Theile Holz verabfolgt werden kann, ohne daß den Beamten Abbruch gethan wird. Zürich will dem Eisenwerk auf eine zu bestimmende Reihe von Jahren Holz aus dieser Waldung zukommen lassen. Berns und Zugs Gesandtschaft sind der Ansicht, daß die Beholzung des Eisenwerks unter Aufsicht des Landvogts geschehen und daß derselbe jährlich dem Syndicate Nachricht über dieses Holz geben solle. Lucerns Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß dem Landvogt und den Amtleuten der nöthige Hausbrauch bestimmt, die Arbeiter mit Geld, nicht mit Holz bezahlt werden sollen. Dem Eisenwerk solle das nöthige Holz für „Spitzung der Nepper" und für die Arbeitsleute zukommen. Absch. 316, § 70. || **129.** (1771.) Da

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Termin von sechs Jahren für das Verbot der Holzausfuhr abgelaufen ist, wird auf das Ansuchen der sechs obern Gemeinden und der drei Gemeinden Wallenstadt, Bärschis und Tscherlen, nachdem der Landvogt einen Bericht über den Zustand der Waldungen eingegeben, durch die Mehrzahl der Gesandten das Verbot für jene obern Gemeinden erneuert, für die drei untern Gemeinden insofern aufgehoben, daß die Ausfuhr in bescheidenem Maße und unter obrigkeitlicher Aufsicht stattzufinden habe. Für Wallenstadt und Tscherlen erstreckt sich die freie Ausfuhr nur auf das Buchenholz, für Bärschis aber auch auf das Tannenholz. Bern will das Verbot auf sechs Jahre aufheben. Die Gesandten von Uri, Nidwalden und Glarus sind zur Bestätigung des Verbots instruiert, nehmen daher die Sache ad referendum. Absch. 325, § 64. || **130.** (1771.) Auf den Bericht hin, daß das Eisenwerk das ganze Jahr hindurch kein Holz zu beziehen begehrt habe, läßt man es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 325, § 65. || **131.** (1772.) Das Ausfuhrverbot zu Gunsten von Wallenstadt, Bärschis und Tscherlen wird von sämmtlichen Ständen aufgehoben, von Bern auf sechs Jahre. Da den Landvögten die Aufsicht über die Holzausfuhr aufgetragen worden, bittet Wallenstadt, da seine Waldungen seit langer Zeit in guter Ordnung seien, fernerhin um freie Disposition über dieselben und um Erlaubniß zur Ausfuhr des Tannenholzes. Dem Rathe von Wallenstadt wird die Aufsicht über die Waldungen ferner gelassen, offenbare Excesse aber hat der Landvogt anzuzeigen. Die Ausfuhr des Tannenholzes wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet. Absch. 334, § 74. || **132.** (1772.) Das Eisenwerk hat auch im letzten Jahre kein Holz gebraucht. Absch. 334, § 75. || **133.** (1773.) Dem Ansuchen von Wallenstadt wird einstimmig entsprochen und die Ausfuhr des Tannenholzes bewilligt; doch soll der Landvogt darauf Acht geben, daß nichts gegen die Absicht der Stände unternommen werde. Absch. 344, § 69. || **134.** (1774.) Der Landvogt berichtet, daß kein Mißbrauch sich zeige. Absch. 358, § 75. || **135.** (1775.) Ebenso. Absch. 365, § 63. || **136.** (1776.) Es ist wenig Holz ausgeführt worden. Absch. 376, § 74.

h. Maßregeln gegen Gesindel.

Art. 137. (1774.) Auf die Vorstellung von Glarus, daß seit der Abschaffung des Harschiers das Bettelgesindel wieder überhand nehme, wird beschlossen, wieder einen Harschier anzustellen. Absch. 358, § 79. || **138.** (1775.) Der Harschier ist angestellt und thut seine Pflicht. Absch. 365, § 67.

10. Judicatur- und Competenzconflicte.

a. Mit dem Landvogt von Gaster wegen Auslieferung von Frevlern.

Art. 139. (1752.) Die Wallenstadter behaupten, kraft eines Befreiungsbriefes nicht gehalten zu sein, einen Wallenstadter, der in der Vogtei Gaster gefrevelt, dorthin zu stellen. Die Gesandten aber finden diese Exemtion nicht in jenem Briefe und beauftragen den Landvogt, einen solchen Wallenstadter in die Vogtei Gaster zu stellen unter der Bedingung, daß von Seite der Vogtei Gaster das Reciprocum beobachtet werde. Absch. 102, § 52.

b. Mit der Stadt Sargans.

Art. 140. (1753.) Die Stadt Sargans beschwert sich, daß der Landvogt entgegen ihrem Freiheitsbrief den Johannes Lutz, der sich in dem Stadtgraben etwas verfehlt hatte, zur Strafe gezogen habe, da die Judicatur in einem solchen Falle ihr gehöre. Auf die Erwiderung des Landvogtes, daß sich keine Spur von einem Stadtgraben finde, und daß Sargans das Strafrecht nur innerhalb der Stadt habe, wird der neue Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und den Befund künftiges Jahr vorzulegen. Absch. 117, § 52. || **141.** (1754.) Sargans bezieht sich auf Briefe und Siegel von 1456, auf die Ortsstimmen von 1562, 1612

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und die Bestätigung von 1752. Der Landvogt berichtet, daß die Urbarien zeigen, daß Sargans gegen Norden und Westen ehemals einen Stadtgraben gehabt habe, der aber nicht mehr existiere; der sarganſische Freiheitsbrief erwähne aber keines Stadtgrabens, sondern gebe den Burgern und Einwohnern das Strafrecht allein in ihrer Stadt. Auf diesen Bericht wird die Sache nochmals in den Abschied genommen. Absch. 129, § 59. ‖ **142.** (1755.) Da noch keine Untersuchung vom Landvogt vorgenommen worden ist, wird der neue Landvogt beauftragt, die Gründe der Stadt Sargans zu prüfen und dieselben mit seinem eigenen Befinden den Orten mitzutheilen, zugleich auch einen Situationsplan der Stadt einzusenden, in welchem der Stadtgraben da verzeichnet ist, wo ihn die Urbare und Lehenbriefe angeben. Absch. 144, § 55. ‖ **143.** (1756.) Der Bezirk des Stadtgrabens ist nicht mehr kennbar. Es soll nun ein bis an die Landstraße reichender Bezirk ausgemarcht werden, innerhalb dessen der Stadt Sargans unter Vorbehalt der Ratification die niedergerichtlichen Strafen zukommen sollen. Absch. 157, § 56. ‖ **144.** (1757.) Der Landvogt zeigt an, daß dieser Bezirk ausgesteckt sei, und daß nur noch die Marchsteine fehlen. Er wird beauftragt dieselben zu setzen. Unter Ratificationsvorbehalt läßt man es dann dabei bewenden. Absch. 171, § 50. ‖ **145.** (1758.) Der Landvogt wird beauftragt, die nun vollendete Ausmarchung des Stadtgrabens in Schrift zu verfassen und, wenn sie von den Orten ratificiert ist, dem Urbar einzuverleiben. Absch. 181, § 56. ‖ **146.** (1759.) Man läßt es bei dem vom Landvogt eingegebenen Marchenproject in Betreff des Stadtgrabens bewenden und verordnet, es dem Urbar einzuverleiben. Absch. 190, § 61.

c. Mit dem Landvogt von Werdenberg.

Art. 147. (1757.) Mit einem „gewissen Brodt-Weiblein" von Sevelen im Werdenbergergebiet, welches einige Pasquille in die Landvogtei Sargans getragen hatte, war eine Execution und daraufhin eine Inquisition vom Landvogt von Werdenberg vorgenommen worden; dabei war nach der Ansicht des sarganſischen Oberamts eine Territorialviolation vorgekommen. In Folge dessen wird dem Landschreiber aufgetragen, einen Bericht über diesen Vorfall in die Orte zu schicken, und Glarus überlassen, seine Gründe ebenfalls den Orten mitzutheilen. Absch. 171, § 55. ‖ **148.** (1758.) Ueber diesen Streit haben der Landschreiber zu Sargans und der Landvogt zu Werdenberg weitläufige Memorialien eingegeben, und die Gesandtschaft von Glarus ist bereit, durch Briefe und Siegel die Berechtigung ihres Landvogts zu beweisen. Man hält aber die Sache für so wenig wichtig, daß man folgenden Vorschlag ad ratificandum nimmt: Das Vergangene soll der Vergessenheit anheimgegeben werden; auf das, was vorgefallen ist, soll künftig niemand sich als auf ein Recht berufen; die Rechte der Stände und der Herrschaft Wartau werden jedem Theile bestens gewahrt. Absch. 181, § 59. ‖ **149.** (1759.) Obiger Vorschlag erhält die Ratification. Absch. 190, § 66.

d. Mit Graubünden wegen Beerdigung eines unter der Tardisbrücke gefundenen Leichnams.

Art. 150. (1760.) Auf bündnerische Verfügung war ohne Vorwissen des sarganſischen Oberamtes ein unter der Tardisbrücke auf streitigem Boden aufgefundener Körper eines Mannes begraben worden. Da der Landvogt gegen dieses Verfahren sofort Protestation eingelegt und gegen die Folgen sich verwahrt hat, läßt man es lediglich dabei bewenden. Absch. 201, § 67.

e. Mit dem Landvogt im Gaster wegen des Präcognitionsrechtes.

Art. 151. (1774.) Der Landvogt von Sargans hatte befohlen, einen im Wallenstadtersee (in dem zur Landvogtei Gaster gehörigen Seebezirke) gefundenen Leichnam eines verunglückten Mannes zu bestatten, der Landvogt Jüz im Gaster aber, als niederer Gerichtsherr dieser Enden, die Beerdigung verboten und von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Ständen Schwyz und Glarus ein Schreiben erhalten, in welchem diese beiden Stände in solchen Fällen die Präcognition ansprechen und den Fall nicht für malefizisch erklären. Während die Gesandten dieser beiden Stände nun ohne Instruction sind, erklären die Gesandten der sechs übrigen Stände, daß der Landvogt zu Sargans befugter Weise in diesem Falle die Präcognition vorgenommen habe, daß der Landvogt im Gaster zu weit gegangen sei, und daß keineswegs zugegeben werden könne, daß dem Landvogteiamt zu Sargans bloß das zukommen solle, was die Landvögte im Gaster für malefizisch erklären. Sie protestieren gegen das Vorgefallene. Schwyz und Glarus behalten sich ihre Rechte vor. Absch. 358, § 77. || **152.** (1775.) Zürich und Bern sehen obige Protestation für befugt an und wiederholen sie und geben ihren Amtleuten den gemessenen Auftrag, über die Rechte der regierenden Orte stets zu wachen. Auch die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Schwyz und Glarus behalten sich ihre Rechte vor. Schwyz hat die nöthigen Documente noch nicht eingesehen. Absch. 365, § 65. || **153.** (1776.) Während Bern seine Protestation wiederholt, erklären Schwyz und Glarus, daß die Höfe Murg, Quarten und Quinten zur Landvogtei Gaster gehören, daß zwar 1519 in denselben das Malefiz den zu Sargans regierenden Ständen zugesprochen worden sei, daß aber in allen Criminalfällen der Proceß vom Landvogt im Gaster geführt und, wenn derselbe von Schwyz und Glarus für malefizisch erkannt worden sei, die Auslieferung an das sargansische Landvogteiamt stattgefunden habe; dafür spreche die bisherige Uebung und namentlich der Abschied von 1770 (s. Art. 183 und 184). Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction. Absch. 376, § 78.

11. Justizsachen.

(Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 173.)

a. Ehehaften.

Art. 154. (1744.) Landschreiber Gallati zu Sargans, welcher vom Landvogt die Ehehafte einer Walke erhalten hatte, ersucht um Bewilligung, eine Mühle bauen zu dürfen. Dagegen erhebt sich Schultheiß Kraft, der eine solche Ehehafte schon besitzt. Da die Walke auf einem hochobrigkeitlichen Baumgarten, die Mühle aber auf einem hochobrigkeitlichen Erblehen erbaut werden soll, so wird gutbefunden, vorher noch die gn. Herren und Obern davon in Kenntniß zu setzen. Absch. 5, § 45. || **155.** (1745.) Da der Landschreiber, ohne die Concession von den Hoheiten erhalten zu haben und trotz dem Provisionalverbot von Glarus, die Walke erbaut hat, wird erkannt, daß er das Gebäude innerhalb Monatsfrist wieder abtragen müsse, widrigenfalls der Landvogt beauftragt sei, in dessen Kosten es abbrechen zu lassen; überdieß wird ihm das hochobrigkeitliche Mißfallen bezeugt. Absch. 18, § 42.

b. Kindertheilung.

α. Zu Wartau mit Glarus.

Art. 156. (1749.) Dem Landvogt wird aufgetragen, zu Wartau mit Deputierten von Glarus die Kindertheilung vorzunehmen. Absch. 62, § 49. || **157.** (1751.) Die bis dahin nicht zu Stande gekommene Kindertheilung soll vom Landvogt mit den von Glarus Abzuordnenden vorgenommen werden. Absch. 83, § 54. || **158.** (1752.) Die vorgenommene Kindertheilung wird ratificiert. Absch. 102, § 48. || **159.** (1766.) Es wird berichtet, daß die Kindertheilung zu Wartau im verflossenen November ohne allen Anstoß vorgenommen worden sei mit Ausnahme der zwei Kinder des Leonhard Tschudi, welcher zu Wartau geboren ist, sich mit einer zum Schlosse daselbst gehörigen Frau verheirathet, später in Glarus sich häuslich niedergelassen hat, endlich nach Wartau zurückgekehrt ist. Die verschiedenen Ansichten, welche in Betreff

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Rechtes über diese Kinder Glarus und der Landvogt haben, werden in den Abschied genommen. Absch. 266, § 53. || **160.** (1767.) Man läßt diese Sache bis zur nächsten Kindertheilung auf sich beruhen. Absch. 278, § 51. || **161.** (1776.) Die Kindertheilung, welche je zu zehn Jahren stattzufinden hat, ist wieder vorgenommen worden. Das darüber vorgelegte Urbar wird genehmigt und von der Canzlei unterschrieben. Absch. 376, § 75.

b. Mit dem Stifte Schänis.

Art. 162. (1776.) Dem Landvogt wird auf seinen Antrag bewilligt, die Kindertheilung mit dem Stifte Schänis vorzunehmen. Die Verhandlung ist dem künftigen Syndicate zur Ratification vorzulegen. Absch. 376, § 76. || **163.** (1777.) Die Kindertheilung ist vor sich gegangen und wird ratificiert. Da der Landvogt anzeigt, daß das Stift wünscht, künftig für die Kindertheilung dieselbe Einrichtung zu treffen, wie mit dem Gotteshaus Pfäfers und der Herrschaft Gräplang, kraft deren die Kinder dem Vater folgen und, wenn dieser fällig ist, auch sie fällig seien, somit die gegenseitige Vertheilung aufhören soll, so wird dieser Antrag den Hoheiten zur Disposition anheimgestellt. Absch. 392, § 70.

c. Fertigung von Käufen und Täuschen der obrigkeitlichen Lehengüter.

Art. 164. (1750.) Dem Landvogt wird aufgetragen, durch ein Mandat zu publicieren, daß Käufe und Täusche von obrigkeitlichen Lehengütern durch niemand anders, als den Landschreiber beschrieben werden sollen, welcher dann dieselben zu protokollieren hat, wofür er sich mit derjenigen Taxe begnügen soll, welche die Gerichtssäßen bis dahin bezogen haben. Absch. 73, § 47. || **165.** (1751.) Die Gemeinden lassen dem Syndicate durch Abgeordnete vorstellen, daß bisher kraft Landrechtes Art. 15 und kraft der Ortsstimmen dergleichen Verschreibungen mit Ausnahme der Zinsfertigungen den Gerichtssäßen zugewiesen worden seien, und bitten um Aufrechterhaltung dieses Landrechtes und der Ortsstimmen. Der Landvogt wird beauftragt, eine Copie dieser Ortsstimmen zu nehmen und jedem Orte die seinige zur Disposition zuzustellen. Absch. 83, § 52. || **166.** (1752.) Es wird gutbefunden, bei dem Beschlusse von 1750 zu verbleiben. Absch. 102, § 46.

d. Hinterlassenschaft einer Unehelichen aus der Grafschaft Werdenberg.

Art. 167. (1751.) Eine unehelich erzeugte Weibsperson aus der Grafschaft Werdenberg hatte sich nach Wartau verheirathet und war daselbst gestorben. Da der Landvogt der Grafschaft Sargans die Hinterlassenschaft derselben zu Handen der Hoheit beziehen wollte, that der Landvogt von Werdenberg dagegen Einsprache und wollte die im Werdenbergischen liegenden Mittel nicht verabfolgen. Die Gesandtschaften außer der glarnerischen sind der Ansicht, daß nach allgemeinen Rechten die Mittel dem Leib nachfallen, dieselben also vom sarganfischen Landvogte zu beziehen seien, da die Person in der Grafschaft Sargans gestorben sei. Glarus bestreitet dieß, da die unehrliche Geburt das Erbrecht auf die Landesobrigkeit leite, der auch die Last der Erhaltung und Verpflegung der Kinder obliege, das wenige Vermögen dieser Person im Werdenbergischen erworben sei, darin liege und immerfort in vögtlicher Verwahrung geblieben und vor vielen Jahren schon zu obrigkeitlichen Handen gezogen worden sei. Ferner habe jene Person einen Mann geheirathet, welcher ein eigener Mann von Werdenberg und Schloßmann von Wartau sei, und dieser Mann habe nie über jenes Vermögen disponiert, sondern nur die Zinsen erhalten. Absch. 83, § 46. || **168.** (1752.) Sämmtliche Gesandte überlassen instructionsgemäß gegen Beobachtung des Reciprocums den Bezug jenes Erbes dem Stand Glarus. Absch. 102, § 42.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Errichtung von Gültbriefen.

Art. 169. (1752.) Der Landschreiber beschwert sich, daß der Stadtschreiber zu Sargans Gültbriefe errichte. Dem Landvogt wird eine Untersuchung der Sache aufgetragen, dem Stadtschreiber einstweilen die Ausfertigung solcher Briefe untersagt. Absch. 102, § 53.

f. Haftbarmachung der Gemeinden.

Art. 170. (1754.) Der Landvogt fragt an, ob nicht für Ausgelassenheiten und Insolentien, welche sich Einzelne namentlich gegen die Landvögte zu Schulden kommen lassen, wenn die Thäter nicht zu ermitteln seien, die Gemeinden haftbar gemacht werden könnten. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 129, § 52. || **171.** (1755.) Die Mehrheit der Orte vereinigt sich dahin, daß der Landvogt Namens der Session bei Einnahme der Huldigung oder bei einem andern passenden Anlasse den Vorgesetzten anzeigen solle, daß, wenn künftig solche Insolentien verübt werden sollten, man sich möglicher Weise an die Gemeinden halten und diese dafür bestrafen werde. Uri und Zug lassen es beim Alten verbleiben; Schwyz will einen speciellen Fall abwarten. Absch. 144, § 50. || **172.** (1756.) Bern und Lucern stimmen dafür, daß in den angegebenen Fällen die Gemeinden zur Strafe sollen gezogen werden. Die übrigen Gesandten bleiben bei ihren voriges Jahr eröffneten Ansichten und wollen diesen Punkt aus dem Abschied weglassen. Absch. 157, § 54.

g. Heirathsdispensationen.

Art. 173. (1754.) Glarus evangelischer Confession rügt, daß Zürich zu Wartau zwei Personen, welche im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft zu einander stehen, Dispensation zur Heirath gegeben habe, und stellt den Antrag, Zürich und Glarus möchten für solche Fälle ein Uebereinkommen treffen. Zürich entgegnet, daß besondere Umstände diese Dispensation wünschbar gemacht haben, und Bern erklärt sich zu einem gemeinsamen Uebereinkommen instructionsgemäß bereit. Man stimmt darin überein, daß Heirathen im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft verboten sein sollen; Zürich hingegen versichert, daß es die Dispensationsgründe jederzeit reiflich erwägen werde. Zürich und Glarus behalten sich das Dispensationsrecht zu Wartau vor und nehmen das Angehörte ad referendum. Absch. 132, § 29.

h. Zugrecht.

Art. 174. (1756.) Abgeordnete der Landschaft beschweren sich, daß, obgleich derselben durch Ortsstimmen sämmtlicher Orte im Jahr 1674 ein zwölfjähriges Zugrecht für Güter, welche außer Landes verkauft werden, ertheilt worden sei, seither viele heimliche Verkäufe in das Bündnerland stattgefunden haben, bei denen der Zug nicht geübt worden sei. Die Gesandten von Zürich und Bern nehmen diese Beschwerden zu Handen ihrer Hoheiten in den Abschied. Die katholischen Gesandten bestätigen instructionsgemäß die Ortsstimmen von 1674 mit dem Zusatz, daß, was seit 1674 von den Bündnern acquiriert worden sei, nach einer billigen Schätzung von den Sargansern zurückgezogen werden könne, und daß künftig keine Güterverkäufe nach außen gemacht werden sollen. Der Gesandte von evangelisch Glarus findet die Sache noch nicht hinlänglich erläutert und referiert. Absch. 157, § 58. || **175.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß im verflossenen Jahre die Sache so eingerichtet worden sei, daß jetzt weder von den Einwohnern, noch von den Fremden eine Klage gehört werde. Zürich und Bern finden, daß die 1674 ertheilte Ortsstimme nicht rückwärts, sondern nur vorwärts wirken könne; finde man aber gemeinsam, daß dieselbe, ungeachtet sie so lange außer Uebung gewesen, auf die zwölf zuletzt verflossenen Jahre ihre Wirkung erstrecken solle, so wollen die Gesandten dieß ihren gn. Herren hinterbringen. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden bleiben bei ihren voriges Jahr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eröffneten Ansichten. Zug läßt die ertheilte Ortsstimme nicht weiter als auf die nächst verflossenen zwölf Jahre wirken. Die Gesandten von Glarus sind der Ansicht, man könnte, da der Landvogt erkläre, daß keine Klagen mehr gehört werden, die Sache bis zum Eintreten eines Falles auf sich beruhen lassen. Absch. 171, § 57. || **176.** (1758.) Man findet für gut, klar zu bestimmen, daß künftig kein Kauf von Gütern durch die Fremden statt haben dürfe, und daß darauf wohl geachtet werden solle. Absch. 181, § 62.

i. Waisensachen.

Art. 177. (1763.) Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß in der ganzen Grafschaft und namentlich zu Sargans Waisenbücher angelegt und gehörige Rechnung darin geführt werde. Absch. 227, § 64. || **178.** (1764.) Das Landvogteiamt berichtet, daß die Waisenbücher aller Orten eingeführt seien, und daß die Stadt Sargans die Versicherung gebe, sie stets in Ordnung fortzuführen. Absch. 240, § 60. || **179.** (1765.) Sind die Waisenbücher zu Sargans noch nicht hergestellt, so wird der Landvogt beauftragt, sie daselbst mit Ernst einzuführen. Absch. 250, § 54. || **180.** (1766.) Die Waisenbücher zu Sargans sind nach dem Bericht des Landvogts nun eingerichtet. Absch. 266, § 48.

k. Acquisitionen in todte Hand.

Art. 181. (1768.) Auf die Anfrage des Amtsstatthalters, ob die 22 Maß ewigen Ankenzinses, welche unlängst an das Gotteshaus Pfäfers, also in ewige Hände erwachsen seien, anerkannt werden dürfen, wird demselben der Auftrag ertheilt, dieselben ohne Anstand wieder in fähige Hand zu stellen, da die Abschiede von 1762 und 1763 klar verfügen, daß keine ewige Hand Herrschaften, Häuser, Schlösser, liegende Güter und ewige Rechtsamen erwerben dürfe. Absch. 291, § 57. || **182.** (1769.) Obigen Ankenzins hat das Gotteshaus bereits um 360 Gulden dem Johannes Tschirken überlassen und dieser ihn abgelöst. Absch. 306, § 74.

l. Präcognitionskosten in Malefizfällen in den Höfen Murg, Quarten und Quinten.

Art. 183. (1769.) Ein Viehdieb von Murg war an das Landvogteiamt ausgeliefert und um 268 Pfd. bestraft worden. Da Schwyz und Glarus das Präcognitionsrecht besitzen (der Hof Murg nebst den Höfen Quarten und Quinten gehörte mit allen Rechten zur Landvogtei Gaster mit Ausnahme des Malefizes, welches nach Sprüchen und Verträgen den das Sarganserland regierenden Orten zuständig ist), so verlangen sie die Restitution der Präcognitionskosten. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Forderung ad referendum. Absch. 306, § 75. || **184.** (1770.) Dieses Verlangen wird von den Ständen für billig erachtet und zugleich die Hoffnung ausgesprochen, daß, obschon die Landvögte nicht im Gaster residieren, deßwegen die Kosten nicht werden vermehrt werden. Schwyz und Glarus geben die Versicherung, daß nie mehr Kosten werden angesetzt werden, als die Landvögte in solchen Fällen ihren Ständen anrechnen. Absch. 316, § 69.

m. Erbrecht.

Art. 185. (1777.) Das vorgelegte Project eines Instrumentes, wie es in Erbfällen zwischen der Grafschaft Werdenberg und der Herrschaft Wartau gehalten werden soll, wird unter dem Vorbehalt genehmigt, daß Glarus in Betreff Werdenbergs beitrete. Absch. 392, § 73.

12. Leibeigenschaft und Fall.

Art. 186. (1746.) Der Landvogt berichtet, daß in der Gemeinde Weißtannen, welche der Hoheit allein fällig sei, drei Personen eingezogen seien, welche die Fallhühner zu bezahlen sich weigern, obgleich das Urbar deutlich sage, daß wenn Einer aus einer Genossame ziehe, solcher der Hoheit fällig werde. Der Landvogt wird beauftragt, die Sache näher zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Absch. 28, § 47. || **187.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(1747.) Der Landvogt weiß noch keinen Bericht zu geben. Der neue Landvogt wird beauftragt, die Sache zu untersuchen und mit dem Stifte Schänis deßwegen in Correspondenz zu treten. Absch. 39, § 43. || **188.** (1748.) Der Landvogt fertigt mit dem Landschreiber während des Syndicats das Memorial aus; dasselbe wird dem Abschied zu Handen der Obrigkeiten beigelegt. Absch. 49, § 57. || **189.** (1749.) Jene drei in die Gemeinde Weißtannen eingezogenen Personen, welche der Hoheit die Fallhennen zu bezahlen sich weigern, werden vom Stifte Schänis angesprochen. Dem Landvogt wird aufgetragen, von diesem Stifte die Begründung seiner Ansprüche zu verlangen und je nach Umständen eine Kindertheilung vorzunehmen. Absch. 62, § 48. || **190.** (1752.) In Folge einer Appellationsstreitigkeit über die Gültigkeit des Loskaufs der Leibeigenschaft und der andern Beschwerden, mit welchen die von Tscherlach dem Hause Gräplang zugethan waren, eröffnet die Gesandtschaft von katholisch Glarus, daß ihre gn. Herren, so wie ein jeder gemeine Landmann zu der Herrschaft Gräplang das unbestreitbare Zugrecht haben. Da Glarus nichts von diesem Loskauf bekannt geworden, so behält die Gesandtschaft ihren gn. Herren und ihren Mitlandleuten ihr Recht vor. (Der Auskauf fand zwischen der Gemeinde und dem Junker Oberstlieutenant und Kammerherrn Franz und dessen Bruder Hauptmann Tschudi um 11,000 Gld. und 100 Ducaten Trinkgeld statt.) Absch. 102, § 50. || **191.** (1769.) Justus Bleß von Flums hatte 2200 Gld. mütterlicher Mittel geerbt, von denen der Landvogt nach dessen Tode 50 Gld. Fall bezog. Der Vater Jakob Bleß beschwert sich darüber, da Justus, obschon majorenn, doch das Geld nicht in seinen Handen gehabt habe und immer noch in des Vaters Kost gewesen sei. Der Landvogt macht geltend, daß der Verstorbene doch wenigstens Legate gemacht habe. Die Gesandten tragen ihm auf, in den Urbarien und Abschieden nachzuschlagen, was in einem solchen Falle Uebung gewesen sei, und den Befund den Ständen zu berichten. Absch. 306, § 78. || **192.** (1770.) Die Mehrzahl der Gesandten stimmt für den Bezug des Falls, weil Bleß majorenn gewesen sei, eigene Mittel besessen und Legate gemacht habe und nur als Tischgänger bei seinem Vater anzusehen sei. Absch. 316, § 71. || **193.** (1775.) Pannerherr Good zu Gräplang patentiert die neu angenommenen Landleute, obschon dieselben nicht zu Tscherlach sich niederlassen, als Beisaßen und spricht den Fall von denselben an, während die von Tscherlach verlangen, daß solche Naturalisierte sich zuerst mit der Gemeinde abfinden sollen, wenn sie hinter ihnen sich niederlassen wollen. Dem Landvogt wird aufgetragen, von solchen neu angenommenen Landleuten den Fall zu Handen der Hoheit zu beziehen; der Herr zu Gräplang möge seine Rechte vor dem Syndicate darthun. Kann dieser mit der Gemeinde sich nicht vergleichen, so können die Parteien vor dem Syndicate das Recht suchen. Absch. 365, § 68. || **194.** (1776.) Als Regel wird aufgestellt, daß künftig von allen naturalisierten Fremden, sie mögen sich im Sarganserland setzen, wo sie wollen, zu Handen der Hoheit der Fall bezogen werden solle, ausgenommen wenn ein niederer Richter durch Brief und Siegel sein Recht darauf erweisen könne. In Beziehung auf den Specialfall, die drei Tyroler, welche 1773 naturalisiert worden (s. Art. 95), wird beschlossen, daß dieselben, weil sie vor dieser Generalverordnung naturalisiert worden sind, dem Herrn von Gräplang fallpflichtig sein sollen. Absch. 376, § 80. || **195.** (1777.) Glarus trägt darauf an, daß die drei 1773 naturalisierten Tyroler, wenn sie sich zu Tscherlach niederlassen, dem Herrn von Gräplang fällig sein sollen, wenn aber anderswo im Sarganserland, daß der Landvogt den Fall zu beziehen habe. Absch. 392, § 72.

13. Lehensachen.

a. Einzelne Lehen.

Art. 196. (1746.) Dem Klaus Locher war 1744 ein Handlehen ad dies vitæ zugesprochen worden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obgleich das Urbar deutlich sagt, daß die Mannlehen auf die Nächsten vom Mannsstamme fallen sollen, und diese hatten Beschwerde dagegen eingelegt. Der Landvogt wird nun beauftragt, beide Theile auf gütlichem Wege zu vereinigen, gelingt ihm das nicht, dieselben an nächstes Syndicat zu verweisen. Absch. 28, § 48.

‖ **197.** (1767.) Johann Leonhard Bernold, Landammann von Glarus, und Quartierhauptmann Schultheß von Zürich stellen das Ansuchen, das von den regierenden Ständen zu Erblehen herrührende Eisenwerk, welches sie beide von Rudolf Emanuel Good gekauft haben, ihnen, ihren Erben und Nachkommen zu Lehen zu conferieren. Den beiden Beständern wird ein neuer Belehnungsbrief übergeben und der Landvogt beauftragt, eine Holz- und Forstordnung zu entwerfen, durch welche die Angehörigen so viel als möglich vor Holzmangel geschützt werden, und diese künftiges Jahr vorzulegen. Schwyz erachtet, daß darin die hoheitlichen Waldungen vorbehalten sein sollen. Absch. 278, § 54.

b. Lehen der regierenden Orte und des Abts von Pfäfers.

Art. 198. (1749.) Es wird dem Abschied ein Schreiben des Abts von Pfäfers beigelegt, in welchem derselbe ein Project in Betreff der beiderseitigen Lehen in der Grafschaft Sargans übersendet, und wie es mit den Töchtern der Lehenleute bei Fallszeiten zu halten sei. Der Landvogt wird beauftragt, binnen dreier Monate seinerseits einen Bericht über die Bewandtniß dieser Sache den Ständen einzuschicken. Absch. 62, § 50.

‖ **199.** (1750.) Obiges Project wird von Zürich, Bern und Lucern **ad ratificandum** in den Abschied genommen; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ratificieren es sofort, behalten sich aber nöthig werdende Abänderungen vor. Die Gesandtschaft von Glarus wünscht vorerst eine nähere Untersuchung und eine Beschreibung der hochobrigkeitlichen und der pfäfersischen Lehen und trägt dem Landschreiber auf, eine solche für ihren Stand anzufertigen. Jenes Project enthält folgende Bestimmungen: 1) Alle ehelichen Kinder, sowohl Töchter als Söhne, können alle von ihren Aeltern und Verwandten an sie fallenden Lehen gleich erben und 2) auch lebenslänglich besitzen. 3) „Falls aber eine solche Lehentochter ungenossam, wie man hier Lands zu reden pflegt, d. i. eine landvögtliche Lehentochter, einen dem Gotteshaus Pfäfers mit der Fallsgerechtigkeit zugehörigen eigenen Mann (Gotteshausmann), oder eine Gotteshauslehentochter einen den l. regierenden Orten mit der Fallsgerechtigkeit zugehörigen eigenen Mann (Landvogtsmann) heirathet, soll sie von den ererbten Lehen ihrem Lehenherrn sogleich den gewöhnlichen Ehrschatz erlegen, wie auch 4) so während ihres Ehestands ihr einige Lehen erbsweise zufielen, ein Gleiches beobachten, und den Ehrschatz wie von ersterem schon Ererbten bezahlen. 5) Nach Absterben einer solchen gesagter Maßen ohngenossam verheiratheten Person mögen zwar ihre rechtmäßigen Erben die von ihr besessenen Lehen gleichfalls ererben; doch sollen sie schuldig sein, selbige innert zwei Jahren (dannoch deßwegen ohne Ehrschatz), weil schon bei der ersten ungenossamen Verheirathung verehrschatzet worden, an andere genossamlich-lehenfähige Leute zu verkaufen, ausgenommen diejenigen Töchter aus diesen Erben, welche sich unter dieser zweijährigen Zeit genossamlich verheirathen würden; solche können das sie betreffende Quantum von gemeldeten Lehen bezahlen. 6) Eine Tochter, welche ohne Bewilligung ihres natürlichen Lehenherrn außer Lands sich verheirathet, soll ihre Lehen vermöge unsrer bisher üblichen Lehenrechten verwirkt haben, und solche (sollen) ihrem Lehenherrn heimgefallen sein. 7) Wann aber eine Heirath außer Lands mit gebührender vorjähriger Bewilligung, wie bemerkt, geschehen thäte, mag eine solche Lehentochter ihre bereits schon ererbten nach der Heirath und noch zu ererbenden Lehen von der Zeit an, da sie solche ererbt, annoch zwei Jahre besitzen, nach deren Verfluß aber soll sie selbe unter Verlierung des Lehens mit Abstattung des Ehrschatzes an andere Lehenfähige verkaufen. 8) So oft nun eine ungenossame Verheirathete ihre Lehen in Kraft dieser Bewilligung zu verkaufen pflichtig, soll sie selbe zuerst laut Inhalt der Lehenbriefe dem Lehenherrn, auf Verweigerung dessen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihren nächsten Anverwandten, und wenn diese solche auch nicht kaufen wollten, andern Lehenfähigen zu kaufen geben. 9) Wann eine Tochter sich an einem solchen Ort in der Grafschaft Sargans, wie auch außer Lands ungenossam verheirathet, allwo ein Lehenherr keine Ammann oder Leheneinzieher hätte, soll sie an dem Ort, wo ihr Lehen gelegen, einen ehrlichen Mann stellen, welcher die Lehenzins und Pflichten statt ihrer einem Lehenherrn alljährlich abzuführen schuldig und vermögend ist, bei Verwirkung des Lehens. 10) Im Uebrigen aber sollen durch und mit dieser Begnadigung beiderseitigen Lehenherren in all andern Lehensrechten, Freiheit, Bräuch und bisherigen Uebungen im mindesten nichts benommen, sondern in allweg bestens vorbehalten sein, auch ihre Lehenurbaria, Lehenbriefe und alle übrigen Lehengerechtsamen in bester Form und Ordnung bestätigt und bekräftigt verbleiben, alles getreulich und ohne alle Gefahr." Absch. 73, § 50. || **200.** (1751.) Obiges Project wird von allen Orten bestätigt mit Ausnahme von Glarus, welches bei seinen voriges Jahr eröffneten Ansichten verbleibt. Der Bestätigung wird aber noch beigefügt, daß sich die Orte eine Abänderung vorbehalten, im Falle durch diese Einrichtung einige Verwirrung entstehen sollte. Dem Landvogt und dem Landschreiber, welche in Folge dieses Geschäfts viele Mühe und Auslagen gehabt haben, bezahlen die beiderseitigen Lehenleute je 100 Gulden. Absch. 83, § 50. || **201.** (1752.) Sämmtliche Gesandte lassen es bei dem Project von 1750 bewenden. Der Landvogt hat ohne Anstand die Beschreibung der Lehen anzufertigen und Glarus, das bis dahin das Instrument noch nicht ratificiert hat, eine Abschrift der beiderseitigen Lehenbeschreibungen zuzustellen. Ferner läßt man es bei den für den Landvogt und den Landschreiber ausgesetzten 100 Gld. bewenden; entsteht Streit wegen der Kosten, die in dieser Angelegenheit nöthig geworden, so entscheidet der Landvogt in erster Instanz. Absch. 102, § 44. || **202.** (1753.) Da die Beschreibung der Lehen des Gotteshauses Pfäfers bis dahin noch nicht vorgewiesen worden ist, wird dieses Geschäft **ad referendum** genommen und der Landvogt beauftragt, diese Beschreibung bei dem Gotteshause Pfäfers zu betreiben. Absch. 117, § 47. || **203.** (1754.) Der Landvogt zeigt an, daß die Schatzung der pfäfersischen Lehen ihm zugestellt worden sei; dieselbe wird den h. Principalen hinterbracht. Die ergangenen Kosten hat der Landvogt auf die Lehenleute nach Billigkeit zu vertheilen und im Uebrigen nach dem Abschied von 1752 zu verfahren. Absch. 129, § 54. || **204.** (1755.) Der Landvogt zeigt an, daß dieses Geschäft in Richtigkeit gebracht worden sei, und daß man über die Repartition der Kosten sich vereinigt habe. Absch. 144, § 51.

c. Urbar.

Art. 205. (1751.) Der Landvogt giebt ein Memorial ein, in welchem er Vorstellungen wegen der Vereinigung der Lehen macht. Es sollen ihm die beiden in der Canzlei verwahrten Urbarien Cebergs von 1725 zur Einsicht zugestellt werden. (Zugleich war in diesem Memorial die Rede von besserem Ertrag der Rheinflöße, des Zolls zu Wallenstadt und zu Ragaz, des Ohmgelds und vom Einsturz eines Stücks der Mauer an der Schloßtreppe zu Sargans; worin aber die Vorstellungen bestanden, wird nicht angegeben.) Der Landvogt wird angewiesen, sich deßwegen unmittelbar an die Orte zu wenden. Absch. 83, § 55. || **206.** (1752.) Die Anfrage des Landvogts, ob er nach dem 1532 verfertigten Tschudischen Urbar oder nach dem zuletzt von Ceberg angelegten sich zu richten habe, wird in den Abschied zur Disposition der gn. Herren und Obern genommen. Absch. 102, § 52. || **207.** (1753.) Da dem Vernehmen nach das Muraltische Urbar das richtigste ist, so machen sich die Gesandten von Bern anheischig, zu bewirken, daß dasselbe dem Landvogt vom Herrn von Muralt ausgehändigt werde. Wird dasselbe „gedeihlich" erfunden, so sollen dem Herrn von Muralt seine deßwegen gehabten Kosten vergütet werden. Ferner wird dem Landvogt aufgetragen, die Abweichungen zwischen dem Tschudischen und Cebergischen Urbar in einem Memorial zusammenzustellen und die Punkte zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

untersuchen, welche von Ceberg im Abschiede von 1740 als der Untersuchung noch bedürftig bezeichnet worden sind, und davon, sowie von den Abänderungen, welche seit der Errichtung des Muraltischen Urbars gemacht worden sind, Bericht zu geben. Absch. 117, § 48. || **208.** (1754.) Der Landvogt berichtet, daß die Untersuchung der Urbarien ihm gezeigt habe, daß das Muraltische, dem das alt-Tschudische zu Grunde liege, das vollkommenste sei. Es wird gut befunden, dasselbe nicht aus Handen zu lassen. Da aber die Gesandten keine Instruction haben, dem Herrn von Muralt seine gehabten Unkosten (100 Thaler) zu vergüten, und die bernerische Gesandtschaft in diesem Falle das Urbar zurückziehen will, wird dieselbe ersucht, es noch in Handen des Landvogts zu belassen, und ihr in Aussicht gestellt, daß man es künftiges Jahr ankaufen werde. Die bernerische Gesandtschaft willigt unter der Bedingung ein, daß unterdessen keine Abschrift gemacht werde. Der Landvogt wird beauftragt, die zwei in diesem Urbar noch nicht bereinigten Punkte in Ordnung zu bringen und zu untersuchen, ob nicht Verbesserungen angebracht werden könnten. Absch. 129, § 55. || **209.** (1755.) Der Landvogt bezeugt, daß das Muraltische Urbar, welchem das alt-Tschudische zu Grund liege, bei weitem das vollkommenste sei und nur noch in zwei Punkten von untergeordneter Bedeutung Erläuterung bedürfe. In Folge dessen wird dasselbe acceptiert und approbiert; Rathsherr von Muralt erhält 100 Thaler für seine Auslagen und andere 100 als eine Honoranz; der Landvogt wird beauftragt, die beiden zu erläuternden Punkte noch in Richtigkeit zu bringen. Absch. 144, § 52. || **210.** (1765.) Der Landvogt berichtet, daß das Urbar nicht mit dem Zinsrodel in Beziehung auf die Zahl der Züber Wein von einigen Gütern zu Malans übereinstimme. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen und dahin zu trachten, daß der Zins nach dem Urbar entrichtet werde. Absch. 250, § 50. || **211.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß er den Grund dieser Verschiedenheit nicht habe ausfindig machen können. In Folge dessen wird er beauftragt, einen Auszug aus den vier Urbarien von Anderhalden, Tschudi, Ceberg und Muralt vorzulegen. Absch. 266, § 47. || **212.** (1767.) Der Landvogt legt die Auszüge vor. Die Sache bleibt immer noch unaufgeklärt. Der Landvogt wird beauftragt, die Untersuchung noch fortzusetzen. Absch. 278, § 46. || **213.** (1768.) Da die Sache sich noch nicht aufgeklärt hat, wird dem Amtsstatthalter obiger Auftrag wiederholt. Absch. 291, § 51. || **214.** (1769.) Es hat kein Aufschluß über die Sache gefunden werden können. Man schlägt vor, künftig diesen Punkt aus dem Abschiede wegzulassen. Absch. 306, § 70.

d. Lehenzinse von den freudenbergischen Lehen.

Art. 215. (1753.) Der Landvogt berichtet, daß die Ragazer, welche Freudenbergerlehen besitzen, ihre Zinse nicht in Sarganser-, sondern in geringerer Churervaluta entrichten. Obgleich nun diese Zinse bisher in Churervaluta in den Amtsrechnungen verrechnet worden sind und diese Valuta zu Ragaz eingeführt ist, wird der Landvogt beauftragt, die Sache näher zu untersuchen. Absch. 117, § 53. || **216.** (1754.) Der Landvogt berichtet, daß die Entrichtung dieser Lehenzinse seit Menschengedenken auf obige Weise geschehen sei, und niemand wisse sich zu erinnern, daß sie in natura abgeliefert worden seien. Unter solchen Umständen hält es die Mehrzahl der Gesandtschaften für bedenklich, eine Aenderung eintreten zu lassen. Lucern, Uri und Glarus nehmen die Sache ad referendum. Absch. 129, § 57. || **217.** (1755.) Die Orte finden es zweckmäßig, keine Neuerung eintreten zu lassen. Nicht damit einverstanden ist Glarus, dessen Gesandtschaft die Sache ad referendum nimmt. Absch. 144, § 53.

e. Amovibilität der Lehenleute.

Art. 218. (1775.) Ein Lehenmann von Malans auf einem obrigkeitlichen Lehen hatte zwei Jahreszinse nicht bezahlt und den dritten nicht ganz. Auf die Anfrage des Landvogts antworten die Gesandten, daß in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solchen Fällen die Einziehung der Lehen nicht mehr ganz gebräuchlich sei; der Lehenmann solle auf dem Lehen gelassen werden; zahlte derselbe auf die gestellte Forderung nicht, so solle der Landvogt die Execution oder die Amotion des Lehenmanns rechtlich verlangen. Absch. 365, § 69.

14. Bergwerke.

Art. 219. (1760.) Der Landvogt macht auf die Zweckmäßigkeit der Wiederaufnahme des Eisen- und Stahlbergwerks im Gonten zu Sargans aufmerksam, wozu Aussicht vorhanden wäre, wenn die Stände den Herren Good, den dermaligen Besitzern, welche die Gerechtigkeit zu diesem Bergwerk in fähige Hand verkaufen wollen, gestatteten, daß in ihrer Familie das zu erlösende Capital als ein Mannsvortheil könnte beibehalten werden, wie das Bergwerk selbst auch einer gewesen sei. Ein über diesen Gegenstand ausgefertigtes Memorial wird dem Abschied beigelegt. Absch. 201, § 66. (S. auch Art. 122, 123, 125, 126, 128, 130, 132, 197.)

15. Münzwesen.

Art. 220. (1744.) Der Landvogt hatte die Dublonen, welche bisher den Werth von 7 Gld. 36 Krz. hatten, zu 7 Gld. 40 Krz. rufen lassen. Es wird beschlossen, diesen Ruf durch eine Publication zu cassieren, weil es nicht in der Competenz des Landvogtes liege, in Münzsachen Anordnungen zu treffen. Absch. 5, § 46. || **221.** (1757.) Der Landvogt trägt darauf an, im Sarganserland, dessen Angehörige in täglichem Verkehr mit den Glarnern stehen, die Valutation des Geldes nach dem glarnerischen Rufe einzuführen. Die Gesandten „lassen es dabei bewenden". Absch. 171, § 54. || **222.** (1757.) Die Gesandten von Zürich und Bern erklären, daß sie nie dazu gestimmt haben, daß die Valutation der Gold- und Silbersorten im Sarganserland der von Glarus bestimmten gleichgestellt werden soll, und wissen nicht, wie das in den Abschied gekommen sein mag; sie verwahren sich dagegen. Die Gesandtschaft von Glarus will das Angehörte hinterbringen. (Dieß als Anhang zum Jahrrechnungsabschiede der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Orte.) Absch. 174. || **223.** (1758.) Zürich und Bern wiederholen obige Verwahrung. Absch. 181, § 63. || **224.** (1759.) Alle Gesandtschaften mit Ausnahme der glarnerischen finden, daß sich das Sarganserland demjenigen Münzreglement zu unterwerfen habe, welches für den Thurgau gemacht worden sei. Glarus will im Sarganserland die glarnerische Valutation eingeführt wissen, wie die obern freien Aemter sich dem Ruf des Standes Lucern unterziehen müssen. Absch. 190, § 63. || **225.** (1760.) Man läßt es bei obiger Verordnung bewenden. Glarus wiederholt seine Erklärung. Absch. 201, § 60. || **226.** (1761.) Der Landvogt erhält den Auftrag, das voriges Jahr für den Thurgau und das Rheinthal errichtete Mandat gegen die Kipper und Wucherer mit aller Strenge zu vollziehen, gegen Andere hingegen mit einiger Mäßigung und mit Vorsicht, damit das Münzwesen nicht noch mehr zerfalle; die jüngern Reichsmünzen sind zurückzuhalten. Glarus stellt das Ansuchen, es möchte dem Gelde derselbe Curs gegeben werden, welchen es in seinem Stande habe. Absch. 208, § 58. || **227.** (1762.) Man läßt es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Glarus wünscht, daß die Reichsmünzen verbannt oder nach dem Lucernerschlag herabgewürdigt und die groben Sorten auf einen in den Orten eingeführten Preis gesetzt werden möchten. Seine Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. Absch. 217, § 61. || **228.** (1763.) Der Landvogt berichtet, daß eine Verordnung wegen des Münzwesens sehr Noth thue, da Händler und Krämer die groben Gold- und Silbersorten gegen schlechte Münzen auswechseln. Glarus wünscht, daß in Berücksichtigung des Verkehrs seiner Angehörigen mit denen des Sarganserlandes etwas ähnliches verordnet werde, wie früher in den obern freien Aem-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tern zu Gunsten Lucerns, und daß die fremden Münzen entweder herabgesetzt oder gänzlich verboten werden. Da die Instructionen nicht aller Gesandten so weit gehen, so kommt man überein, blos das für andere Vogteien errichtete Warnungsmandat auch in dieser Vogtei zu publicieren, auf die Kipper und Wipper ein wachsames Auge zu haben und dieselben streng zu bestrafen. Absch. 227, § 62. || **229.** (1764.) Der Landvogt berichtet, daß die groben Sorten dermalen nicht höher, als nach der Tarifierung des Mandats von 1760 cursieren, daß die schlechten Reichsmünzen gänzlich verschwunden seien. Glarus wünscht, daß der Preis der groben Sorten seinem System näher gebracht werde. Zug widersetzt sich einer weitern Herabsetzung. Dem Amtmann wird in Folge dessen der Auftrag ertheilt, den dermaligen Curs beizubehalten und an die Stände künftig zu berichten, was er für den Zustand des Landes für ersprießlich halte. Absch. 240, § 56. || **230.** (1765.) Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, das den 15. Juni aus hochobrigkeitlichem Befehl publicierte Münzmandat zu handhaben. Die Gesandtschaft von Uri ist instruiert, nicht zu diesem, sondern zur Bestätigung des letzten Syndicatsmandats zu stimmen. Zugs Gesandtschaft hat dieselbe Instruction, wie für das Rheinthal. Absch. 250, § 51. || **231.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß das Mandat exequiert werde, daß aber der Landmann nach einer auch für die angrenzenden Orte gültigen gemeinsamen Verordnung seufze, da er durch die in denselben noch herrschende Verwirrung sehr zu leiden habe. Dem Landvogt wird aufgetragen, das Mandat ferner aufrecht zu erhalten, die neuen Kreuzer der Stadt St. Gallen demselben zu inserieren, wenn Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ihre Zustimmung eingeschickt haben. Zürichs Gesandtschaft erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern bereitwillig seien, in der Herrschaft Sax eine bessere Einrichtung im Münzwesen zu machen und den Ständen Schwyz und Glarus wird dasselbe für die Vogteien Werdenberg und Gams anempfohlen. Die Gesandten von Uri und Zug erklären sich wie früher. Absch. 266, § 46. || **232.** (1767.) Der Landvogt berichtet, daß die Gold- und Silbersorten verschwunden seien, und daß die Landschaft wünsche, daß die Dublonen auf 10½ statt 10 Gulden gewerthet werden möchten. Es wird für das Heilsamste erachtet, mit Verbannung der schlechten und Anschaffung anderer guten eidgenössischen Münzen dem Uebelstande abzuhelfen. In Folge dessen stimmt die Mehrzahl der Stände dafür, es beim vorjährigen Mandat und dessen strenger Execution bewenden zu lassen. Uri findet die Taration im Mandat von 1764 angemessener. Glarus stimmt für die Taration der groben Sorten, wie sie in seinem Stande eingeführt sei. Absch. 278, § 45. || **233.** (1768.) Der Landvogt berichtet, daß die groben Gold- und Silbersorten ganz verschwunden seien, daß man dagegen nichts als alte Albus, St. Galler halbe Batzen und bayerische Dreißigkreuzerstücke sehe. In Folge dessen tragen Zürich und Bern auf nochmalige Publication der Verordnungen von 1760 und 1766 an und auf strenge Bestrafung der Kipper und Wucherer. Lucern will das Mandat von 1766, Uri das von 1764 gehandhabt wissen, Schwyz es bei der vorjährigen Verordnung bewenden lassen. Unterwalden möchte dem Lande denselben Münzfuß wie in Glarus bewilligen. Zug wünscht, daß man sich dem für den Thurgau festgesetzten Münzfuße nähere, Glarus, daß man den Geldsorten den gleich hohen Curs gebe, den sie in Glarus haben, doch daß die obrigkeitlichen Gefälle und die Ablösung der Capitalien nicht darunter begriffen sein sollen. Absch. 291, § 49. || **234.** (1769.) Nach einem Bericht des Landvogts sind die Reichsmünzen gänzlich verschwunden, nur bayerische Dreißigkreuzerstücke und Münzen der Stadt St. Gallen und wenige Albus cursieren noch; die Gold- und Silbersorten sind selten. In Hoffnung, daß das neue für den Thurgau und das Rheinthal gemachte Project genehmigt wird, läßt man es bei dem Mandat von 1766 bewenden, ohne es neuerdings zu publicieren. Neue Reichsmünzen sollen fernegehalten und niemanden aufgedrungen, die Einführer, Kipper und Wipper streng bestraft werden. Absch. 306, § 68. || **235.** (1770.) Da die projectirte Eva-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

luation dermalen nicht angenommen worden ist, bleibt es bei dem Mandat von 1766. Der Landvogt hat darauf zu achten, daß die groben Sorten nicht zu höherm Preise angenommen und ausgegeben werden, als sie es dermalen werden. Absch. 316, § 65. || **236.** (1771.) Bei den dermaligen klemmen Zeiten läßt man es beim Mandat von 1766 bewenden, empfiehlt aber dem Landvogt, darauf aufmerksam zu sein, daß die fremden schlechten Scheidemünzen vom Lande ferngehalten und der Preis der groben Gold- und Silbersorten nicht gesteigert werde. Absch. 325, § 62. || **237.** (1772.) Man läßt es bis auf bessere Zeiten bei dem Mandat von 1766 bewenden. Der Steigerung des Preises der groben Gold- und Silbersorten und dem Eindringen der fremden Münzen, namentlich der Kupfermünzen, soll Einhalt gethan werden. Absch. 334, § 72. || **238.** (1773, 1774.) Wie voriges Jahr. Absch. 344, § 67. 358, § 73. || **239.** (1775.) Das Mandat von 1766 soll ferner gehandhabt werden. Auf den Antrag von Glarus, daß die sarganſischen Angehörigen gleich denen der obern freien Aemter angehalten werden sollen, ihre Zinsen nach dem in Glarus geltenden Curse zu bezahlen, wird erkannt, daß, insofern die Gültbriefe keine besondere Bestimmung enthalten, diese Zinsen nach oben erwähntem Münzmandat in Glarus bezahlt werden sollen. Absch. 365, § 61. || **240.** (1776.) Fernere Handhabung des Mandats von 1766. Absch. 376, § 71. || **241.** (1777.) Ebenso. Absch. 392, § 68.

16. Straßenwesen.

Art. 242. (1747.) Da die Straßen, sowohl die, welche der Landvogt, als die, welche die Gemeinden zu unterhalten haben, in völligem Ruin zerfallen sind, so wird der Landvogt beauftragt, einstweilen die obrigkeitlichen Straßen mit möglichster Sparsamkeit zu verbessern und die Gemeinden anzuhalten, daß auch sie ihre Schuldigkeit thun, alsdann ein Project über die Art und Weise einzuschicken, wie die Straßen am dauerhaftesten hergestellt werden können, und einen Kostenüberschlag. Absch. 39, § 42. || **243.** (1748.) Die Straßen, sowohl die obrigkeitlichen als die von den Gemeinden zu besorgenden, sind nach dem Berichte des Landvogts in guten Stand gestellt worden; allein ein Wasserguß hat sie neuerdings beschädigt. Dem Landvogt wird die Ausbesserung wieder anbefohlen und zugleich aufgetragen, den Gemeindevorstehern die Wiederherstellung zu injungieren. Absch. 49, § 54. || **244.** (1749.) Der Landvogt berichtet, daß in Folge der Vorbescheidung der Gemeindevorsteher und Publicierung eines Mandats die Straßen in ziemlich guten Stand gestellt worden seien. Dem Landvogt wird aufgetragen, das Begonnene fortzuführen. Absch. 62, § 46. || **245.** (1750.) Der Landvogt berichtet, daß, obgleich er alles Mögliche angewandt habe, die Straßen in Stand zu stellen, die obrigkeitlichen Straßen sowohl, als die, welche den Gemeinden zu unterhalten obliegen, an manchen Orten noch ruinos und unbrauchbar seien. Er wird beauftragt, einen Bauverständigen zu consultieren und einen Kostenüberschlag über die Reparation der obrigkeitlichen Straßen einzugeben, über welchen dann die Orte beförderlich an Zürich ihre Ansichten zu schreiben hätten. In Betreff der andern Klasse von Straßen erhält der Landvogt den Auftrag, die Gemeinden alles Ernstes zur Leistung ihrer Schuldigkeit anzuhalten und den Abt von Pfäfers, welcher namhafte Gefälle aus der Grafschaft beziehe, zu vermögen, den Gemeinden mit Fuhren oder anderer Beisteuer ohne Consequenz beholfen zu sein. Absch. 73, § 45. || **246.** (1751.) Der Landvogt berichtet, daß etwa ein Dritttheil der Straßen verbessert worden sei, und daß dazu von den ihm angewiesenen 1000 Gulden 641 Gld. 14 Kr. verwendet worden seien. Der Landvogt wird beauftragt, das Fehlende zu vollenden; Uri weigert sich aber über die bezahlten 200 Gulden einen weitern Beitrag zu leisten. Schwyz will sein Contingent, welches es bis dahin noch nicht entrichtet hat, bezahlen, sowie auch Unterwalden; es bezweifelt aber, daß sein Stand ferner etwas beitragen werde. Glarus will das Seinige beitragen, wenn die obrigkeitlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Straßen nach dem vorgelegten Projecte in Stand gestellt werden. Absch. 83, § 47. || **247.** (1751.) Auf den Antrag von Glarus wird dem Landvogt aufgetragen, die Gemeinden anzuhalten, die Straßen, deren Reparation ihnen obliegt, gehörig in Stand zu stellen. Absch. 83, § 48. || **248.** (1752.) Der Landvogt berichtet, daß die Straßen, welche den Gemeinden zu unterhalten obliegen, in guten Stand gesetzt seien, noch nicht aber die obrigkeitlichen. Er hält es für rathsamer, den Bau derselben zu veradmodieren. Dem Landvogt wird die Instandstellung derselben mit der Bedingung überlassen, daß die dafür stipulierte Summe nicht überschritten werde; Unterwalden wird seine rückständigen 100 Gulden zahlen, sobald die Arbeit vollendet ist. Absch. 102, § 43. || **249.** (1753.) Die Straßen, sowohl die obrigkeitlichen als diejenigen, welche die Gemeinden zu reparieren haben, sind jetzt in gutem Stand. Dem Landvogt wird aufgetragen, sie in gutem Stand zu erhalten. Absch. 117, § 46. || **250.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß die Straßen mit Ausnahme derer in den Gemeinden Sargans und Mels in ziemlich gutem Stand sich befinden, und schlägt vor, daß die Unterhaltung der Straßen in diesen beiden Gemeinden, wie es zu Flums und Ragaz geschehen sei, unter die Besitzer von Zugvieh vertheilt werden sollte, so daß jedem sein District zugewiesen würde. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, diesen Vorschlag den beiden Gemeinden beliebig zu machen. Absch. 171, § 53. || **251.** (1758.) Der Landvogt berichtet, daß die Landstraßen in ziemlich gutem Stand seien bis auf die in den Gemeinden Sargans und Mels, und schlägt vor, wie zu Ragaz und Flums, jedem Besitzer von Zugvieh seinen District zur Unterhaltung anzuweisen. Dieser Vorschlag wird gut geheißen. Absch. 181, § 58. || **252.** (1759.) Es bleibt beim vorjährigen Abschied. Die guten Straßen sollen in gutem Stand erhalten, die schlechten verbessert werden. Der Landvogt hat die Fehlbaren zur Strafe zu ziehen. Absch. 190, § 62. || **253.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß die Straße über den Schollberg in gutem Stande sei, die nach Wallenstadt aber durch die Ueberschwemmung der Seez gelitten habe. Auf den Antrag von Glarus, daß Vorkehrungen gegen die Ueberschwemmungen dieses höher als das Land liegenden Flusses getroffen werden sollten, wird der Landvogt beauftragt, erstens den Schaden auszubessern und dann einen Plan, wie das Wasser der Seez am besten geleitet werden könnte, anzufertigen. Absch. 201, § 59. || **254.** (1760.) Auf das Ansuchen des Landschreibers, man möchte ihm für seine Bemühungen in Betreff der Landstraßen aus dem Ueberschuß der Zölle eine Entschädigung zuerkennen, wird den Hoheiten zu hinterbringen beschlossen, ob demselben 20 Procent gegeben werden könnten oder überhaupt wie viel. Absch. 201, § 62. || **255.** (1761.) Der Landvogt berichtet, daß die Straßen in gutem Stand seien, außer in der Gemeinde Flums, wo die Landstraße unter Wasser liege. Er erhält den Auftrag, das Wasser abziehen und dann die Straße von der Gemeinde oder den Anstößern verbessern zu lassen. Absch. 208, § 55. || **256.** (1761.) Der Landschreiber kommt mit dem Ansuchen um eine Gratification für die Mühwaltung ein, welche er der Landstraßen halber habe, und wünscht dieselbe aus dem zu erhalten, was von der Verlehnung der Zölle vorschieße. Es wird dem Landvogt überlassen, demselben von seinen Emolumenten etwas dafür zu geben, oder den Gemeinden, welche die Straßen zu erhalten schuldig sind, ihm eine Gratification zuzuwenden. Absch. 208, § 59. || **257.** (1762.) An den durch einen Wasserguß sehr beschädigten Landstraßen wird der Landvogt beauftragt vorläufig das Nöthigste reparieren und sie dann nach und nach, ohne daß die arme Landschaft zu sehr in Anspruch genommen wird, wieder herstellen zu lassen und auch zu verbieten, daß „in Töbleren und Bergklumsen" Holz gefällt oder ausgestockt werde. Absch. 217, § 59. || **258.** (1763.) Die Straßen sind wieder in befriedigenden Stand gestellt. Auftrag, das Fehlende noch herzustellen. Absch. 227, § 59. || **259.** (1764.) Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die durch die wiederholten Regengüsse sehr verderbten Straßen wieder herzustellen, jedoch ohne daß der Landmann zu sehr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschwert werde. Absch. 240, § 57. || **260.** (1765.) Der Landvogt berichtet, daß hie und da die Straßen noch nicht völlig hergestellt seien, daß dieß erst möglich sei, wenn der Seezbach in die nöthigen Schranken gewiesen werde. In Folge dessen erhält er den Auftrag, dahin zu wirken, daß derselbe einen geraden Lauf bekomme, und dann die Straßen wieder möglichst brauchbar zu machen. Absch. 250, § 52. || **261.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß die Straßen in fahrbaren Stand gesetzt, der Seezbach eingedämmt sei. Es wird ihm aufgetragen, was noch mangelt, zu vollenden, jedoch ohne daß der Landmann dadurch zu schwer gedrückt werde, alles in dauerhaftem Stand zu erhalten, und die grünen Zäune längst der Straßen zu bescheeren. Absch. 266, § 49. || **262.** (1767.) Der Landvogt wird beauftragt, die Landstraße zu Flums in brauchbaren Stand zu stellen, sowie auch die andern Landstraßen zu verbessern und in Betreff des Seezbaches das Project von 1765 durchzuführen, jedoch ohne daß der Landmann dadurch zu sehr beschwert werde. Absch. 278, § 47. || **263.** (1768.) Obiger Auftrag wird wiederholt. Absch. 291, § 52. || **264.** (1769.) Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß die guten Landstraßen erhalten, die weniger guten verbessert werden; ferner daß der Seezbach successive nach dem Plan von 1765 in das neue Bett geleitet werde. Absch. 306, § 71. || **265.** (1770.) Der Landvogt hatte einen Plan zu durchgängiger Reparation der Straßen den Ständen eingeschickt. Nach seinem eigenen Dafürhalten kann aber derselbe wegen der großen erforderlichen Kosten und der Armuth des Landes nicht durchgeführt werden. Er erhält daher denselben Auftrag, wie voriges Jahr, namentlich sollen die Straßen außerhalb Bärschis und die über die Allmenden neben Flums verbessert, der Seezbach nach dem Plan von 1765 corrigiert werden. Uri läßt es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 316, § 67. || **266.** (1771.) Der Landvogt berichtet, daß die Landstraßen durch den Fleiß und die Mühe der Gemeinden in ziemlich guten Stand gesetzt worden seien. Man läßt es dabei bewenden, ordnet aber an, daß, wo sich noch ein Mangel zeige, namentlich außerhalb Bärschis und auf den Allmenden neben Flums, die Straßen herzustellen und der Lauf des Seezbaches nach dem angenommenen Plane zu regeln sei. Absch. 325, § 63. || **267.** (1772.) Die meisten Straßen sind in gutem Stande. Die obrigkeitliche Straße aber nach Baschär und die zu Flums sollen jene durch den Landvogt, diese durch die Gemeinde in guten Stand gestellt werden. Die andern Straßen sind nach des Landmanns Möglichkeit auszubessern. Der Seezbach, der jetzt mit guten Wuhren verwahrt ist, soll ferner in Schranken gehalten werden. Absch. 334, § 73. || **268.** (1773.) Die Straße nach Baschär und die zu Flums sind verbessert. Auftrag an den Landvogt, alle Straßen in gutem Stand zu erhalten, ohne daß der Landmann zu sehr beschwert werde. Der Gesandte von Glarus wünscht auch, daß der Seezbach besser mit Wuhren verwahrt werde. Absch. 344, § 68. || **269.** (1774.) Der Landvogt berichtet, daß sowohl die hochobrigkeitlichen als die andern Straßen in gutem Stand erhalten werden; blos an einigen Punkten werden Verbesserungen nöthig erachtet und die von Sargans und Mels angehalten, ihrerseits die Straßen in brauchbarem Stand zu erhalten. Absch. 358, § 74. || **270.** (1775.) Guter Zustand der Straßen. Die Gemeinde Flums wird angehalten, ihre Straße beförderlichst in Stand zu stellen und sie, wenn es nöthig sein sollte, über die Allmend zu ziehen. Absch. 365, § 62. || **271.** (1776.) Befriedigender Zustand der Straßen. Der Landvogt wird beauftragt, die Straße auf dem Schollberg und überhaupt die obrigkeitlichen Straßen in guten Stand zu stellen, ferner nachzusehen, ob die Flumserstraße nicht über die Allmend zu ziehen sei; die armen Unterthanen sind jedoch nicht zu stark auf einmal in Anspruch zu nehmen. Absch. 376, § 72. || **272.** (1777.) Der Landvogt wird beauftragt, Schultheiß und Rath von Sargans anzuhalten, die zunächst bei Sargans gelegene Straße in guten Stand zu stellen, ferner ein Project zu ent-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werfen, wie die Straße am Schollberg so zu bauen wäre, daß sie nicht jedes Jahr so viel Kosten verursache. Absch. 392, § 69.

17. Rhein.

Art. 273. (1756.) Der Landvogt berichtet, daß die von Balzers auf eidgenössischem Grund und Boden zwei Schupfwuhren in den Rhein gebaut hätten, welche den Ablauf der Saar und der übrigen Gewässer am Schollberg hindern, so daß über 100,000 Gulden an Gütern gänzlich ruiniert seien. Er legt ein Project vor, wie sich die Burger und Gemeindegenossen zu Sargans zu helfen übereingekommen sind. Sie wollen nämlich vom Ausgang ihrer Rheinwuhre gegen den Schollberg hinunter ein neues Wuhr auf ihre Kosten anlegen, wodurch ein ansehnliches Stück Rheinsand gewonnen werden könnte. Zur Bestreitung dieser Kosten wünscht Sargans die hinter diesem Rheinsand liegende Allmend unter seine Gemeindegenossen vertheilen zu dürfen, doch so, daß dieses Land immer als Gemeindegut betrachtet und weder verkauft, noch versetzt werden dürfe. Der gewonnene Rheinsand würde in wenigen Jahren eine gute Allmend werden. — Dem Landvogt wird aufgetragen, bei dem Landvogt von Vaduz dahin zu wirken, daß jene Schupfwuhre weggethan werden, und von dem Erfolg seiner Verhandlung zu berichten. Das vorgelegte Project wird ad referendum genommen, und der Entschluß der Stände soll unverweilt dem Landvogt berichtet werden. Absch. 157, § 55. || **274.** (1756.) Dem Landvogt wird aufgetragen, einen billigen Modus ausfindig zu machen, wie auch die fremden Besitzer von Gütern im Sarganserland an die Kosten der Rheinwuhrung beizutragen verpflichtet werden könnten, da im Lande selber alle Einwohner, selbst Wittwen und Waisen, beitragen müssen. Absch. 157, § 58. || **275.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß er mit dem Landvogt von Vaduz einen Augenschein genommen habe, daß aber die von Balzers von Wegschaffung jener Schupfwuhre nichts wissen wollen. Was nun die von Sargans und Mels zu erstellenden Wuhre und das voriges Jahr von denselben eingegebene Project der Vertheilung der Allmend betreffe, so sei noch nichts ausgeführt worden, weil die beiden Gemeinden über die Vertheilung noch nicht einig seien und je nach der Handlungsweise derer von Balzers ihre Wuhre einzurichten gedenken. In Folge dessen wird von den Gesandten von Zürich, Bern, Zug und Glarus dem Landvogt der Auftrag gegeben, dahin zu wirken, daß die beiden Gemeinden sich vergleichen, widrigenfalls dieselben vor künftigem Syndicate zu erscheinen haben. Die Gesandten der übrigen Orte geben zu, daß der Landvogt nach Inhalt des vorjährigen Projects eine Vereinbarung ohne Beschwerde des armen Landmanns zu Stande zu bringen suche; sollte die Sache aber anders eingerichtet werden, so nehmen sie dieselbe ad referendum. Absch. 171, § 49. || **276.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß er die Beiträge der Fremden an die Kosten der Wuhrung zu allseitiger Befriedigung also bestimmt habe, daß jeder Fremde von jedem hundert Gulden Werth, welchen er im Lande besitze, 6 Kreuzer bezahlen solle. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 171, § 57. || **277.** (1758.) Mit dem Landvogt von Vaduz ist wegen des Wuhres von Balzers noch keine Uebereinkunft zu Stande gekommen. Die von Sargans und Mels sind wegen des vorjährigen Projectes noch immer uneinig und sähen gerne, wenn vorerst die von Balzers wider alle Conventionen errichteten Wuhrköpfe beseitigt würden. Dem Landvogt wird aufgetragen, sich für die Wegschaffung derselben zu bemühen, die Gemeinden Sargans und Mels bei hoher Strafe anzuhalten, sofort zum Schutze des Landes die Wuhrung vorzunehmen; der Streit über die Vertheilung könne später rechtlich entschieden werden. Absch. 181, § 55. || **278.** (1759.) Der Landvogt wird beauftragt, was noch an der Ausführung des vorjährigen Abschiedes fehlt, ausführen zu lassen. Absch. 190, § 60. || **279.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß seine Bemühungen für Beseitigung der von der Gemeinde Bal-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zers angelegten Wuhrköpfe erfolglos geblieben seien, und macht den Vorschlag, von dem alten Wuhr gegen den Schollberg nach dem Flusse Saar zu Abwehrung des drohenden Schadens zu wuhren, wozu die Stadt Sargans sich nach dem dem Abschied von 1756 beigelegten Vergleichsprojecte anheischig mache, Mels aber seine Zustimmung ablehne. Der Landvogt wird nun beauftragt, seine Bemühungen für Schleißung jener Wuhrköpfe fortzusetzen und auf eine freundliche Conferenz mit den feldkirchischen und lichtensteinischen Beamten zu dringen, Sargans und Mels sofort zur Wuhrung anzuhalten, über die Vertheilung der Güter einen gütlichen Vergleich zu versuchen und im Falle der Erfolglosigkeit dieses Versuches rechtlich abzusprechen, dem unterliegenden Theile die Appellation vorzubehalten und denjenigen einen verhältnißmäßigen Einschlag zu gestatten, welche den verwüsteten Boden fruchtbar zu machen gedenken. Absch. 201, § 58. || **280.** (1761.) Der Landvogt berichtet, daß die von Balzers behaupten, durch die Conventionen nicht verpflichtet zu sein, ihre Wuhre zu beseitigen. Es wird ihm der Auftrag gegeben, in einem Schreiben auf die Ausführung der Tractate zu dringen und in Aussicht zu stellen, daß Sargans und Mels zuletzt genöthigt sein würden andere Wuhrköpfe entgegen zu setzen, wenn Balzers die seinigen nicht beseitige. Ferner will das Syndicat die Wuhre zur Beschirmung des Landes unterhalb dieser Wuhrköpfe hergestellt wissen und fordert die Gemeinden Sargans und Mels auf, gemeinsam zu Werk zu gehen. Weigert sich dessen Mels, so hat Sargans das Werk auszuführen und zwar unter der Bedingung, daß der dadurch gewonnene Platz für die Unterhaltung der Wuhre zu „Rütau ausgelegt", dagegen aber der Gemeinde Sargans ein äquivalentes Stück von dem gemeinen Weidgang assigniert und für ihre Kosten und zur Unterhaltung der Wuhre zu privativer Benutzung überlassen werden soll; doch darf dieses Stück niemals verpfändet oder veräußert werden. Absch. 208, § 57. || **281.** (1762.) Der Landvogt berichtet, daß die Sarganser, nachdem vom Vogteiverwalter zu Feldkirch und dem Landvogt zu Vaduz die Beseitigung der von denen zu Balzers angelegten Wuhrköpfe nicht habe erlangt werden können, ein neues Streichwuhr zum Schutze ihres Landes angelegt hätten und noch weiter welche anlegen wollen, daß dieselben aber bäten, „daß in Betrachtung der nöthigen Straßenreparation gnädig gestündet werden möchte". Dem Landvogt wird überlassen, den Gemeinden genugsame Zeit zu gönnen und nach seiner Einsicht das Passende zu verfügen. Absch. 217, § 62. || **282.** (1763.) Der Landvogt wird beauftragt, gehörigen Ortes auf Beseitigung der schädlichen Wuhrköpfe auf Seite Balzers zu dringen. Absch. 227, § 60. || **283.** (1771.) Zum Schutze der Gemeinde Haag in der Herrschaft Sax sollte ein Wuhr erbaut werden, wozu die Gemeinde Buchs in der Herrschaft Werdenberg hülfreiche Hand bieten sollte. Glarus will sich darüber mit Zürich verständigen, sobald zuerst weiter oben gewuhrt und der Anfang bei Wartau und Azmoos gemacht werde. Der Landvogt wird in Folge dessen beauftragt, mit den Vorgesetzten von Wartau und Azmoos, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Ingenieurs, einen Augenschein zu nehmen und die Gemeinden dahin zu vermögen, daß sie den Rhein denen von Sevelen „an die Hand geben". Im Falle von Beschwerden hat er nach Billigkeit zu verfügen. Absch. 325, § 66. || **284.** (1772.) Es ist ein Augenschein genommen und ein Plan angefertigt worden. Es wird nun für gut erachtet, daß die betreffenden Stände ihre Landvögte der Grafschaft Sargans und der beiden Herrschaften Sax und Werdenberg beauftragen, in einer Conferenz zu berathen, wie am besten eine Gemeinde der andern den Rhein an die Hand geben könnte, ein Project auszufertigen und es den Ständen mitzutheilen. Absch. 334, § 76. || **285.** (1773.) Da die von Wartau und Azmoos sich nicht weigern, in ihrem Bezirk die Wuhrungen vorzunehmen, wenn sie von denen zu Feldkirch, welche der Enden viele Heuwiesen haben, nichts Widriges zu befürchten hätten, so wird gut befunden, jene beiden Gemeinden, sowie auch die von Feldkirch, welche in deren Bezirk Heuwiesen besitzen, zu verhältnißmäßiger Wuhrarbeit anzuhalten und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Rhein wohl verwahrt denen von Sevelen, diese den Werdenbergern und diese denen von Sax an die Hand zu geben. Glarus hält diese Arbeit von geringer Dauer, wenn nicht vorerst mit denen jenseits des Rheins eine Wuhrordnung errichtet werde; eine solche möchte der Landvogt vorerst erzielen. — Dem Schultheißen Gallati werden für Anfertigung des auf dem Amtshaus aufzubewahrenden Plans zehn Dublonen zuerkannt. Absch. 344, § 70. || **286.** (1774.) Die Gemeinden jenseits des Rheines, welche im Bezirk von Wartau und Azmoos Heuwiesen haben, weigern sich, die verhältnißmäßigen Wuhrarbeiten zu übernehmen. Der Landvogt wird beauftragt, wenn die Gemeinde Triesen sich ferner weigere, nochmals an den Landvogt von Lichtenstein zu schreiben, und wenn auch dieses Schreiben ohne Erfolg bleibt, mit der Wuhrung auf die verhältnißmäßigen Kosten der Gemeinde Triesen hin fortzufahren. Ferner soll der Landvogt alles anwenden, um eine gemeinsam verbindliche Wuhrordnung mit den jenseits des Rheines gelegenen Gemeinden zu Stande zu bringen, ohne hochobrigkeitliche Genehmigung aber nichts abschließen. Absch. 358, § 76. || **287.** (1775.) Man abstrahiert davon, die Gemeinde Triesen in Mitleidenschaft zu ziehen, weil deren Wiesen dießseits des Rheines keine Wuhre nöthig haben und die eidgenössischen Angehörigen jenseits viel mehr Wiesen haben, für welche sie dann dort in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Hingegen werden die Hoheiten ersucht, ihren Beamten zu Sargans, Werdenberg und Sax aufzutragen, einen Augenschein zu nehmen und die Wuhrungstractate zu untersuchen, damit die erforderlichen Befehle an die Angehörigen ertheilt werden können. Die Gesandtschaft Berns trägt instructionsgemäß dem Landvogt auf, eine Wuhrordnung mit den jenseits des Rheins gelegenen Gemeinden dem ganzen Rhein entlang zu erzielen. Absch. 365, § 64. || **288.** (1776.) Die Landvögte von Sargans, Sax und Werdenberg haben nach einer vorgenommenen Berathung ein Gutachten in die Stände geschickt. Dasselbe wird von der Mehrzahl der Stände gutgeheißen. Glarus, welches dasselbe ebenfalls gutheißt, wünscht, daß es dem Landvogt von Vaduz mitgetheilt werde. Da aber dieses Project die Herrschaft Sargans weniger berührt, so wird Zürich und Glarus überlassen, mit der lichtensteinischen Regierung zu Vaduz wegen ihrer Herrschaften Sax und Werdenberg in eine gütliche Verhandlung sich einzulassen. Zürich ersucht überdieß Glarus, seine Angehörigen von Buchs anzuhalten, ihre Au mit einem Damm zu erhöhen und die Ufer mit kleinen Streichwuhren zu bedecken, und spricht die Geneigtheit aus, die Buchser einigermaßen zu unterstützen, wenn dieselben dadurch und durch Lieferung von Materialien den Haagern die Wuhrarbeit erleichtern. Absch. 376, § 77.

18. Zölle und Weggelder.

a. Zoll zu Chur.

Art. 289. (1749.) Die Grafschaft Sargans beschwert sich durch Deputierte bei den Gesandten über die in Chur erhöhten Zölle für ihre transitierenden Waaren. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die Sache zu untersuchen und darüber nach Zürich zu berichten, damit von dort aus Vorstellungen gegen diese Erhöhung gemacht werden. Absch. 62, § 51.

b. Verleihung der Zölle.

Art. 290. (1751.) Lucern trägt, da die Admodiationsjahre der Zölle zu Ende sind, darauf an, man möchte die Verleihung der Zölle entweder den Orten nach umgehen lassen oder einem jeweiligen Landvogt gestatten, dieselben für seine zwei Regierungsjahre zu verleihen. Dieser Antrag wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Die glarnerische Gesandtschaft bezieht sich auf ihre in frühern Abschieden niedergelegten Ansichten und berichtet, daß ihr Stand dieses Recht wirklich schon ausgeübt habe und durch seine Landvögte ferner werde ausüben lassen. Absch. 83, § 56. || **291.** (1752.) Man vereinigt sich dahin, daß einem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jeweiligen Landvogt gestattet sein soll, die Zölle für seine zwei Regierungsjahre zu verleihen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß alle Jahre von den Zöllen dasjenige, was bisher verrechnet worden (von dem Zoll zu Sargans 450 Pfd., von dem zu Vild 125 Pfd., von dem Rheinzolle 82 Pfd. 10 Sch.), ferner in die Rechnung zu bringen sei, und daß mit Ablauf der bestehenden Admodiation damit der Anfang gemacht werden solle. Absch. 102, § 49.

c. Weggeld zu Flums.

Art. 292. (1752.) Die Gemeinde Flums bittet, als Indemnisation für die Kosten, welche sie für Herstellung der Straße gehabt, und deren Unterhaltung ihr wegen des häufigen Austritts der Saar immer wieder Unkosten verursache, um die Erlaubniß, ein Weggeld zu fordern. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 102, § 51. || **293.** (1777.) Die Gemeinde Flums bittet, man möchte ihr wegen der auf ihre Straßen verwendeten Kosten und ihrer Armuth ein Weggeld bewilligen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, einstweilen aber der Gemeinde injungiert, im Lauf des Jahres ihre Straßen vollkommen herzustellen. Absch. 392, § 71.

d. Weggeld zu Sargans und Mels.

Art. 294. (1752.) Glarus beschwert sich, daß die von Sargans seinen Angehörigen ein Weggeld abfordern, und daß unlängst dem Schultheißen Gallati eine Balle Leder vom Stadtknecht weggenommen worden sei. Dem Landvogt wird aufgetragen, den Angehörigen von Glarus schleunige und gute Justiz zu halten und die Fehlbaren zu strafen. Absch. 102, § 55. || **295.** (1753.) Dem neuen Landvogt wird beförderliche Justiz und schleunige Execution zu Hebung dieser Beschwerde aufgetragen. Absch. 117, § 54. || **296.** (1754.) Der Landvogt wird neuerdings beauftragt, beide Theile zu verhören und in Sachen justizmäßig abzusprechen. Absch. 129, § 60. || **297.** (1755.) Die beiden Gemeinden Sargans und Mels bitten, daß man sie, in Betracht der ihnen durch den Rhein immer wieder verursachten Unkosten, bei der 1602 ihnen des Weggelds halber ertheilten Befreiung schützen und Erläuterung geben möge, wie, von was und von wem sie das Weggeld zu beziehen die Befugniß haben. Es wird zu diesem Zwecke ein Project entworfen und dem Abschiede zur Ratification beigelegt. Es lautet folgendermaßen: 1) Die beiden Gemeinden Sargans und Mels beziehen von allen Waaren, welche auf den Landstraßen dieser Gemeinden auf der Achse geführt, geschlittet oder gesaumt werden von Wallenstadt nach Ragaz, von Wallenstadt nach Trübbach oder umgekehrt das Weggeld. Von demselben ist niemand befreit, als die Eigenthümer derjenigen Waaren, welche gefreite Burger oder Landleute der regierenden Stände sind. 2) Das Weggeld ist von allen Waaren zu bezahlen, welche im Sarganserland „wachsen" oder erhandelt aus demselben auf beider Gemeinden Straßen geführt werden; davon sind oben angeführte Leute ausgenommen. 3) Ferner ist das Weggeld zu bezahlen von allen Waaren, welche in das Sarganserland auf Mehrschatz von Eigenthümern geführt werden, welche nicht Burger oder Landleute der regierenden Stände sind. 4) Von den Angehörigen der Herrschaft Werdenberg wird nicht mehr Weggeld bezahlt, als die Gemeindegenossen von Sargans und Mels im Werdenberg zu bezahlen haben. Um Betrug zu vermeiden, sollen die Factoren allerseits schuldig sein, im Beisein eines obrigkeitlichen Beamten, sofern es die Gemeinden verlangen, specificierte Rechnung aus ihren Zollbüchern jährlich zweimal zu geben und dann alles Weggeld zu Handen der Gemeinden miteinander zu bezahlen. 6) Von dem jährlich fallenden Weggeld nimmt die Burgerschaft von Sargans 3 Gulden zum voraus; das übrige wird in zwei gleichen Theilen unter die beiden Gemeinden getheilt. Diesem Entwurfe ist eine Zolltariffa beigefügt. — Bis zur Ratification dieses Entwurfs dürfen die beiden Gemeinden das Weggeld nach den Bestimmungen desselben bereits beziehen. Absch.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

144, § 56. || **298.** (1756.) Den beiden Gemeinden wird auf zwanzig Jahre die Vollmacht ertheilt, nach obigem Abschied das Weggeld zu beziehen. Die Gesandten Zürichs nehmen das Angehörte ad referendum. Absch. 157, § 57. || **299.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß sich niemand gegen obiges Weggeld beschwere. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 171, § 51. || **300.** (1776.) Den beiden Gemeinden wird der Bezug dieses Weggeldes wiederum auf zwanzig Jahre bewilligt. Die Gesandtschaft Berns nimmt die Sache ad ratificandum. Absch. 376, § 73.

e. Zolltariffa.

Art. 301. (1756.) Auf ein Commissionalgutachten hin wird befunden, daß die Zolltariffa von 1663 nicht mehr in Anwendung gebracht werden könne, und dem Landvogt aufgetragen, auf Grund dieser alten Tariffa eine neue zu entwerfen. In Beziehung auf das Stift Schänis wird der Vorschlag der Commission gebilligt, welcher dahin geht, daß das Stift von dem Vieh, dem Anken und Käse, so auf die Alpen und von denselben gebracht wird und ihm eigenthümlich zugehört, keinen Zoll zu bezahlen habe, von dem aber, was auf Mehrschatz und Verkauf durch- und weiter geführt wird, Zoll zu entrichten sei. Uri's Gesandtschaft stellt die Zustimmung ihres Standes in Aussicht, Unterwalden will es bei der alten Tariffa bewenden lassen. Die glarnerische Gesandtschaft wünscht, daß die neue Tariffa „in Conformität aller l. Orte eingerichtet werden soll, welches in Ansehung der Angehörigen des l. Standes Glarus zu bewerkstelligen dem Landvogt überlassen ist". Alle Gesandten nehmen die Sache ad referendum. Absch. 157, § 63. || **302.** (1757.) Der Landvogt legt den Entwurf einer neuen Zolltariffa vor. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus nehmen ihn ad referendum et ratificandum; die von Uri und Unterwalden wollen bei der alten bleiben und dieselbe gleich der neuen dem Abschied beigelegt wissen. Absch. 171, § 58. || **303.** (1758.) Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden und Zug geben ihre Ratification zu obigem Entwurfe. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Glarus hätten es am zweckmäßigsten erachtet, wenn man bei der alten Zolltariffa geblieben wäre; sie wollen aber in Anbetracht daß dieser Entwurf auch seine Vorzüge habe, das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen und stellen deren Beistimmung in Aussicht. Absch. 181, § 61. || **304.** (1759.) Die übrigen Stände mit Ausnahme von Glarus treten der Ratification bei. Bei diesem Anlaß führt Glarus noch Beschwerde wegen des erhöhten Pferdezolls und wegen der neulich eingetretenen Forderung des Zolls am Trübbach von seinen Angehörigen von Werdenberg. Der Landvogt wird beauftragt darüber zu berichten. Absch. 190, § 67. || **305.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß er den Zoll nach alter Ordnung bezogen, und daß sich dessen niemand beschwert habe. In Folge dessen wird es bei der alten Uebung belassen, und wer bisher zollfrei gewesen sei, solle es auch künftig sein. Absch. 201, § 64.

f. Zoll am Trübbach.

Art. 306. (1758.) Die Häupter der drei Bünde schicken ein Schreiben, mit welchem sie das Ansuchen der Flözer von Feldsberg begleiten, es möchte die ausgelaufene Convention, nach welcher denselben, um der höchst gefahrvollen Anlandung beim Trübbach nicht ausgesetzt zu sein, einen mäßigen jährlichen Zoll zu bezahlen gestattet worden, für die Folgezeit aufrecht erhalten werden. Der Landvogt berichtet, daß er bereits denen von Feldsberg angezeigt habe, daß jene Convention schon 1752 durch einen Beschluß des Syndicats aufgehoben worden sei, daß er aber den Flözern gestattet habe, ohne anzulanden beim Trübbach durchzufahren, aber auferlegt habe, dann auf der Rückreise den Zoll nach Treuen abzustatten. Er fügt bei, daß Flözer aber auf der Reichsseite zurückreisen und den Zoll hinterhalten, wofür er sie zu angemessener Bestrafung ziehen werde. Mit dieser Maßregel des Landvogts ist das Syndicat einverstanden. Absch. 181, § 51. || **307.** (1766.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Landvogt, welcher den Zoll zu Trübbach um jährlich dreißig Gulden in Pacht hat, beklagt sich, daß, seitdem Bünden verboten habe, daß Flöße den Rhein hinunterfahren, die Zolleinnahme von hundert auf vierzehn Gulden gesunken sei. Der Anzug wird zur Disposition der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 266, § 52. || **308.** (1767.) Da die Flöße aus Bünden den Rhein hinab wieder ihren Lauf haben, so läßt man es des Zolls am Trübbach halber beim Alten bewenden. Absch. 278, § 50.

g. Zoll auf ausgeführtes Holz.

Art. 309. (1761.) Auf den Bericht des Landvogts, daß jährlich viele tausend Klafter Holz aus dem Lande geführt werden, wird die Frage, ob nicht auf dasselbe ein Ausfuhrzoll gelegt werden sollte, zur Entscheidung den Hoheiten überlassen. Absch. 208, § 61.

19. Speditionsverhältnisse.

Art. 310. (1754.) Die von Ragaz behaupten, auf Briefe und Siegel sich stützend, daß die Waaren, welche von Eidgenossen mit eidgenössischer Fuhr durch das Sarganserland spediert werden, zu Ragaz abgeladen und durch ihre Fuhr weiter spediert werden müssen. Darüber beschweren sich die Appenzeller. Der Landvogt wird beauftragt, die Briefe und Siegel zu untersuchen; ist die Forderung der Ragazer begründet, Appenzell davon Kenntniß zu geben, wenn nicht, Abhülfe eintreten zu lassen. Absch. 129, § 58. || **311.** (1755.) Der Landvogt berichtet, daß er die Sache untersucht habe, daß aber keine weitere Klage zum Vorschein gekommen sei; man betrachtet daher diese Sache als abgethan. Absch. 144, § 54.

20. Kriegssachen.

[Katholische Orte: Art. 312–318.]

a. Volksbewaffnung.

Art. 312. (1756.) Die Gesandtschaft Lucerns stellt instructionsgemäß den Antrag, das Landvolk im Sarganserland durchgängig zu bewaffnen und in den Waffen zu üben. Es wird bei der Verhandlung darauf aufmerksam gemacht, daß dieß die Armierung und Waffenübungen der Unterthanen im Thurgau, auf welche die evangelischen Stände schon oft gedrungen, nach sich ziehen würde. Der Landvogt berichtet, daß das Landvolk auf seine Vorstellungen hin bereits sich ganz willig gezeigt, daß er schon Compagnieen errichtet, Officiere bestellt und über zweihundert Exercitienbüchlein habe drucken lassen, so daß durch die katholischen Landvögte das Kriegsexercitium leicht eingeführt werden könnte. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 258, § 11. || **313.** (1757.) Nidwalden tritt obigem Antrag nicht bei, weil dadurch bei den protestierenden Orten Jalousie erregt werden könnte. Absch. 172, § 11. || **314.** (1758.) Zug stellt den Antrag auf Bewaffnung des Volks im Sarganserland und den obern freien Aemtern. Der Antrag wird ad referendum genommen. (S. die Verhandlung im Abschnitte: Obere freie Aemter. Kriegssachen Art. 162.) Absch. 182, § 11. || **315.** (1759.) Man findet es rathsamer, diese Bewaffnung nicht öffentlich, sondern unter der Hand vorzunehmen. Zu diesem Zwecke könnten die betreffenden Stände von Zeit zu Zeit ihre Landvögte daran erinnern, dieß bei bequemen Anläßen gleichsam von ihnen selbst zu veranstalten. Zug ist der Ansicht, daß es ganz unanstößig wäre, wenn einige Freicompagnieen, wie dieß von Zürich im Thurgau angeordnet sei, aufgestellt und sich in den Waffen üben würden. Wenn dieß auch das Exercitium in allen Vogteien nach sich zöge, so würden doch die Katholischen zu etwa nöthigen Dienstleistungen fähig. Die Gesandtschaft von Glarus ist für Einführung des Exercitiums im Sarganserland und in den obern freien Aemtern instruiert und nimmt den Vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schlag Zugs ad referendum. Absch. 191, § 11. || **316.** (1760.) Wie voriges Jahr hält man es auch jetzt nicht für rathsam, in dieser Sache etwas öffentlich zu verfügen. Da aber Unterwalden und Glarus Aufstellung von Freicompagnieen beantragen, wie deren von Zürich bereits im Thurgau errichtet worden seien, so wird dieser Antrag den Hoheiten zu hinterbringen übernommen. Absch. 202, § 10. || **317.** (1761.) Die Gesandten äußern sich in Betreff der Bewaffnung und des Exercitiums der Unterthanen im Sarganserland und den obern freien Aemtern nochmals dahin, daß „nicht directe, sondern nur in obliquo etwa bei Aufritten und Huldigungen zu Werk gegangen werden möchte". Zug und Glarus sehen in der Wehrhaftmachung dieser beiden Vogteien keine Bedenklichkeit und stimmen dafür, daß, wie im Thurgau und Rheinthal Freicompagnieen eingeführt seien und exerciert würden, solches auch in jenen beiden andern Vogteien eingeführt werden möchte. Diesen Antrag nehmen die andern Gesandtschaften ad referendum. Absch. 209, § 6. || **318.** (1762.) Die Mehrzahl der katholischen Orte finden es bedenklich, bei der Bewaffnung und den Exercitien im Sarganserland und den obern freien Aemtern offen zu Werke zu gehen. Die Gesandten von Lucern, Zug und Glarus hingegen finden dieselben nützlich und tragen darauf an, daß wenigstens die Freicompagnieen auf dem Fuß, wie es im Thurgau zu geschehen pflege, bewaffnet und geübt werden sollten. Absch. 218, § 6.

b. Schloßartillerie.

Art. 319. (1758.) Der Landvogt berichtet, daß die fünf Stücke im Schloß zu Sargans in schlechtem Zustande sich befinden. Er wird beauftragt, vorläufig eines „röhrlen" und auf eine Laffete setzen zu lassen. Absch. 181, § 53. || **320.** (1759.) Man findet es passend, auch die vier andern Stücke wieder in Stand stellen zu lassen. Absch. 190, § 58. || **321.** (1760.) Eines dieser Stücke ist in brauchbaren Stand gestellt; von den übrigen dreien soll in jeder der nächstfolgenden drei Regierungen eines in Stand gestellt werden. Absch. 201, § 57. || **322.** (1761. 1763. 1764.) Der Landvogt wird beauftragt, noch eine Kanone ausbessern zu lassen. Absch. 208, § 54; 227, § 58; 240, 55. || **323.** (1765.) Es sind nun vier Stücke in brauchbarem Stand, das fünfte ist die Kosten der Reparation nicht werth. Wird ad referendum genommen. Absch. 250, § 49. || **324.** (1766.) Der Landvogt wird beauftragt, einen Bericht über die Beschaffenheit des fünften Stücks dem Syndicat einzugeben nebst einer specificierten Inventur der im Schloß befindlichen Munition. Absch. 266, § 50. || **325.** (1767.) Das fünfte Stück ist so beschaffen, daß es die Reparationskosten nicht werth ist. Absch. 278, § 48.

c. Schützenwesen.

Art. 326. (1764.) Es wird der Antrag gestellt, daß künftig statt Hosentuch im Sarganserland Flinten zum Ausschießen gegeben werden sollen, und derselbe ad referendum genommen. Absch. 240, § 33. || **327.** (1766.) Wegen der größern Kosten läßt man es beim Alten bewenden. Obwalden und Zug sind geneigt Flinten zu verabfolgen. Absch. 266, § 27. || **328.** (1767.) Dieselben Instructionen. Die Sache fällt aus dem Abschiede. Absch. 278, § 20.

21. Kirchensachen.

Art. 329. (1759.) Die Gesandtschaft von Glarus stellt die Frage, ob es nicht passend wäre, den Collatoren des Sarganserlandes zu injungieren, die vacant gewordenen Pfarrpfründen mit Landeskindern oder Eidgenossen zu besetzen, da oft unwürdige Subjecte auf Pfründen gesetzt würden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum und knüpfen daran noch die Frage, ob nicht dasselbe auch für andere Vogteien verfügt werden sollte. Absch. 190, § 64. (S. die Fortsetzung im Abschnitte deutsche gemeine Vogteien überhaupt, Art. 135 u. ff.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

22. Stifte und Klöster.

Benedictinerkloster Pfäfers.

Art. 330. (1769.) Der neuerwählte Prälat, Benedict Bochsler, wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen und ihm ein Schirmbrief, wie seinem Vorfahr, zugestellt. Absch. 306, § 67.

23. Locales.

(Katholische Orte: Art. 331—333. 354. 360, 362—364. 374—378; Zürich, Bern und evangel. Glarus: Art. 355. 356.)

a. Vilt.

Art. 331. (1744.) Der Accord, den der Landvogt für eine neue Einfassung des in der Capelle zu Vilt befindlichen Altars (s. Bd. VII. Abth. 1. S. 945, Art. 381) mit einem Maler von Rapperswyl geschlossen hat, wird genehmigt. Absch. 6, § 4.

b. Sargans.

a. Spende.

Art. 332. (1744.) Nach dem Auftrage im vorigen Abschied (s. Bd. VII. Abth. 1. S. 928, Art. 314) hatte der Landvogt den Censiten befohlen, die Bodenzinse in natura abzuliefern. Der Bischof von Chur that dagegen Einsprache. Da aber einerseits die Zinse, wenn sie in natura abgeliefert würden, statt 25 Gld. 75 Gld. ertragen würden, andererseits aber die Kaufbriefe der betreffenden Güter seit achtzig Jahren immer nur von Geldzinsen reden, so wird gutbefunden, die Sache den h. Principalen zu hinterbringen. Einstweilen sind die Zinse in Geld zu beziehen. Absch. 6, § 4. || **333.** (1745.) Es wird festgesetzt, daß dieser Bodenzins ferner in Geld bezogen werden soll. Absch. 19, § 5.

b. Schloß.

Art. 334. (1746.) Der Dachstuhl am hintern Schloß und die verblichenen Ehrenwappen sind zu renovieren. Absch. 28, § 46. || **335.** (1749.) Reparation des durch Unwetter schadhaft gewordenen Schlosses. Absch. 62, § 43. || **336.** (1752.) Ueber die nöthigen Reparaturen am Dachwerk soll der Landvogt einen von einem Baumeister gemachten Kostenüberschlag den Ständen einschicken. Absch. 102, § 52. || **337.** (1752.) Der Landvogt schlägt vor, den Schloßbaumgarten auszuleihen. Die Gesandten weisen diesen Vorschlag von der Hand, verordnen aber, daß kein Landvogt den Dünger von dem Gute verkaufen dürfe, sondern daß das Futter und aller Nutzen auf demselben aufgeäzt werden müsse. Diese Verordnung soll dem Eide des Landvogts inseriert werden. Absch. 102, § 52. || **338.** (1753.) Die Gesandten sind mit Ausnahme der glarnerischen in Betreff der obigen Verordnung nicht instruiert, nehmen daher dieselbe ad referendum. Dem neuen Landvogt wird aber befohlen, diesem vorjährigen Abschiede nachzuleben. Absch. 117, § 45. || **339.** (1753.) Reparation des Daches und des Dachstuhls. Absch. 117, § 51. || **340.** (1754.) Es wird beschlossen, die Verordnung von 1752 dem Eide des Landvogts zu inserieren. Die Gesandtschaft Lucerns ist instruiert, auf eine Buße anzutragen, wenn der Landvogt diese Verordnung nicht beobachte. Absch. 129, § 53. || **341.** (1754.) Die 1753 decretierte Reparation des Schlosses soll mit möglichster Sparsamkeit vorgenommen werden. Absch. 129, § 56. || **342.** (1758.) Reparation der Ringmauer des Schlosses. Absch. 181, § 52. || **343.** (1759.) Die voriges Jahr beschlossene Reparatur der Ringmauer soll ausgeführt werden. Absch. 190, § 57. || **344.** (1760.) Dem Landvogt wird die Vollendung dieser Reparation aufgetragen. Absch. 201, § 56. || **345.** (1761.) Die Reparation der Mauer ist vollendet. Absch. 208, § 53. || **346—349.** (1762—1764.) Es werden noch weitere Reparationen für nothwendig erachtet. Absch. 217, § 58; 227, § 58, 65; 240, § 55.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Streitige Rathswahl.

Art. 350. (1746.) In einem Streite wegen einer Rathsstelle, für dessen Entscheidung in Folge eines errichteten Compromisses Schwyz angegangen wurde, wird, da Schwyz ablehnt, der Landvogt als erste Instanz bezeichnet. Absch. 28, § 50.

d. Judicatur.

Art. 351. (1753—1759.) S. Judicatur- und Competenzconflicte Art. 140—146.

e. Landschreiberei.

Art. 352. (1750.) Der neuerwählte Landschreiber, welcher außerhalb der Stadt für 1200 Gulden ein Haus gekauft und zu Unterbringung der Canzlei noch Einrichtungen zu treffen hat, bittet um eine Beisteuer und zugleich, daß des Scharfrichters Abdeckungsplatz, der sich nahe dabei befinde, verlegt werden möchte. Der Vorschlag, ihm 800 gute Gulden zu geben, wird ad referendum genommen; Glarus willigt sofort ein. Den Gemeinden Sargans und Mels soll vom Landvogt ein anderer Abdeckungsplatz angewiesen werden. Absch. 73, § 48. || **353.** (1751.) Dem Beschluß in Betreff des Abdeckungsplatzes soll Folge geleistet werden. Absch. 83, § 58.

f. Schule.

Art. 354. (1777.) In Folge einer tumultuarischen Wahl eines Schulmeisters werden Rath und Gemeinde nachdrücklich zur Ruhe ermahnt und angewiesen, künftig eine solche Wahl unter der Leitung des katholischen Landvogts oder, wenn kein solcher da ist, unter der des Landschreibers vorzunehmen. Der Alt-Schulmeister Peter soll einstweilen den Dienst als Schulmeister und Organist bis auf weitere Verfügung der Stände besorgen. Absch. 393, § 7.

c. Azmoos.

Art. 355. (1746.) Die Gemeinde Azmoos wird durch ein Schreiben ermahnt, für ihren Pfarrer entweder das angekaufte Haus nach der von evangelisch Glarus ihr gegebenen Vorschrift zu erweitern, oder ein neues Pfarrhaus zu bauen. Absch. 30, § 22. || **356.** (1747.) Da trotz mehreren Ermahnungen die Gemeinde den Bau noch nicht vorgenommen hat, ersucht die glarnerische Gesandtschaft Zürich und Bern, derselben ein Monitorium zukommen zu lassen, dem errichteten Kirchenbrief zufolge das Pfarrhaus herzustellen. Die Gesandten dieser beiden Stände hoffen, daß Glarus der Gemeinde nicht mehr Baukosten, als nöthig sei, zumuthen werde, und finden am zweckmäßigsten, wenn es derselben einstweilen die Hälfte der im Kirchenbrief versicherten 500 Gld. vorschießen würde. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt diesen Antrag ad referendum. Absch. 41, § 23.

d. Mels.

Art. 357. (1746.) Das Gotteshaus Pfäfers, dem die Erbauung des Pfarrhauses zu Mels obliegt, sucht um die Erlaubniß an, statt einen neuen Pfarrhof zu bauen, ein wohlgebautes Haus in dessen Nähe zu diesem Zwecke kaufen zu dürfen, in welchem Falle es dann das alte Pfarrhaus einem Particularen verkaufen wolle. Dem Landvogt wird aufgetragen, darüber Bericht an das Syndicat oder nöthigenfalls auch in die Orte zu erstatten. Absch. 28, § 49.

e. Wallenstadt.

a. Sust.

Art. 358. (1748.) Der Stadt Wallenstadt wird der Befehl zugesandt, die zur Aufnahme der Waaren zu eng gewordene Sust zu erweitern. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 49, § 55. || **359.** (1749.) Dem Landvogt wird aufgetragen, darüber zu wachen, daß die im Bau begriffene Sust zu Stande komme. Absch. 62, § 47.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Frühmeßpfründe.

Art. 360. (1753.) Die von Wallenstadt beschweren sich, daß der Vicarius generalis des Bischofs von Chur das Collaturrecht der von Frau Maria Katharina Bernold gestifteten Frühmeßpfründe dem Joseph Bonifacius Tummisen in Rapperswyl und nicht den rechtmäßigen Erben der Stifterin, welche zu Wallenstadt Burger seien, zugesprochen habe. Die Conferenz läßt diese Beschwerde an den Nuntius gelangen und hebt dabei hervor, daß es jedenfalls nicht ohne die Zustimmung des Landesherrn geschehen könne, daß ein Fremder eine Collatur in ihren Landen ausübe. Absch. 118, § 10.

f. Herrschaft Gräplang.

Art. 361. (1752.) Das Admodiationsproject, wie die Herrschaft Gräplang an das Gotteshaus Pfäfers auf hundert Jahre verliehen werden soll, wird einhellig abgewiesen. Absch. 102, § 56. || **362.** (1760.) Nach einem Schreiben des Bischofs von Chur sollte Leodegar Tschudi, Gerichtsherr zu Gräplang, mit dem Vorhaben umgehen, die Herrschaft Gräplang an einen Protestanten zu verkaufen. Der Gesandte von Glarus aber ist der Ansicht, daß Tschudi zu einem solchen Verkauf nicht berechtigt sei theils wegen des sogenannten „Sieben-Tschudi-Briefs", theils wegen des vor etlichen Jahren zu Stande gekommenen und von den katholischen und den evangelischen Gesandten bestätigten Vergleichs, nach welchem die Herrschaft zu keinen Zeiten in evangelische Hände verkauft werden dürfe. Freilich sei zu besorgen, daß der sehr bemittelte Steinmüller von Glarus eine übermäßige Geldsumme darauf vorstrecken werde, um auf diesem Wege dieselbe an sich zu bringen. Auf den Vorschlag dieses Gesandten wird beschlossen, durch den Landvogt dem Landschreiber zu insinuieren, daß er auf die Herrschaft Gräplang keine andern Hypotheken ausfertigen dürfe, als mit der beigesetzten Clausel, daß dieselbe kraft des Sieben-Tschudi-Briefs und des ratificierten Vergleichs in keine andern, als in katholische Hände kommen dürfe. Der Landvogt aber soll auf Tschudi's Vorhaben ein wachsames Auge haben, ihm, wenn er etwa schon mit einem Protestanten wegen des Verkaufs in Unterhandlung eingetreten sein sollte, die Pflichten, durch welche er gebunden sei, und die Nullität eines solchen Verkaufs zu Sinn legen. Die in der Verhandlung citierten Acten werden in Abschrift dem Abschiede beigelegt. Absch. 202, § 15. || **363.** (1761.) Hauptmann Tschudi zu Gräplang bietet die zu seiner Herrschaft gehörige Fischenz, das Collaturrecht, auch den Frucht- und Weinzehnten zu Flums den katholischen Ständen allein oder auch mit Beitritt der evangelischen Orte zum Kaufe an, ohne jedoch einen Preis zu bestimmen. Lucern, Uri, Schwyz und Glarus zeigen sich nicht ungeneigt, zum Kaufe mit einzustehen. Die Gesandten von Unterwalden und Zug nehmen die Sache **ad referendum.** Dem Herrn Tschudi wird jedoch geantwortet, daß, wenn die Herrschaft ganz oder nur theilweise in protestantische Hände, sei es an einen Stand oder an einen Particularen, verkauft würde, dieß dem Sieben-Tschudi-Brief von 1584, dem Vergleich vom 27. Juli 1749 und dessen Bestätigung vom 27. Juli 1750 schnurstracks entgegenlaufen würde, so daß ein solcher Contract nicht zu Stande kommen könnte. Absch. 209, § 9. || **364.** (1762.) Tschudi von Gräplang giebt einen Ueberschlag seiner Zehnten zu Flums und Tscherlach ein, welche, zu drei und vier Procent berechnet, ein Capital von 29,000 Gulden repräsentieren. Dieß wird zu Handen der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. Absch. 218, § 7. || **365.** (1763.) Tschudi von Gräplang hatte den Ständen einige zu seiner Herrschaft gehörige Appertinenzen zum Kauf angetragen. Abgesehen davon, daß der Kaufpreis zu hoch ist (24,000 Gulden), kann in diesen Antrag deßwegen nicht eingetreten werden, weil nach dem sogenannten Sieben-Tschudi-Brief und anderen jüngeren Tractaten der Stand Glarus und jeder Privatlandmann katholischer Religion zu der Herrschaft Gräplang und den ihr zugehörenden Dingen das Zugrecht hat, welches sich auch der Gesandte von katholisch Glarus bei diesem Anlasse

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

feierlich vorbehält. Absch. 227, § 66. || **366.** (1764.) Da es zu keinem Kaufe zu kommen den Anschein hat, so wird dieser Artikel künftig aus dem Abschied weggelassen. Absch. 240, § 62. || **367.** (1766.) Die Frage, ob die Besitzer der Herrschaft Gräplang bei sich ergebenden Streitigkeiten der Judicatur des Landvogteiamtes unterworfen, oder aber vermöge der Abschiede von 1738 und 1739 davon eximiert sein sollen, wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 266, § 54. || **368.** (1767.) Da der jetzige Besitzer ein Unterthan und Leibeigener ist und sich dem Landvogteiamt unterzieht, läßt man diese Frage auf sich beruhen und will zuwarten, bis wieder ein anderer Besitzer diese Exemtion verlangt. Absch. 278, § 52.

g. Flums.

Art. 369. (1760.) Die von Flums bitten um Genehmigung des Verkaufes eines Stück Waldes, das, wie sich erst nach dem Verkauf herausgestellt habe, Frohn- und Hochwald war. Die Genehmigung wird nachträglich ertheilt; der Boden soll aber wieder zu Holzwachs eingeschlagen werden. Absch. 201, § 63.

h. (Unter) Malans.

Art. 370. (1763.) Der Landvogt zeigt an, daß nach dem Muraltischen Urbar von den darin verzeichneten Gütern zu Malans zwei Züber Wein mehr entrichtet werden sollten, als seit einigen Jahren entrichtet worden seien. Es wird ihm aufgetragen, weiter nachzuforschen, wer dieselben zu entrichten habe. Absch. 227, § 63. || **371.** (1764.) Der Landvogt wird beauftragt, die Nachforschung fortzusetzen. Absch. 240, § 59.

i. Seebach.

Art. 372. (1764.) Der Seebach war ausgebrochen und hatte viele Güter sehr beschädigt. Eine aufgestellte Commission hält es für zweckmäßig, diesem Wasser ein neues Bett bis in den Wallenstadtersee zu graben, und beauftragt den Ingenieur Albertini von Zürich, einen Plan dafür zu entwerfen. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, einen Entwurf einzuschicken, wie die Frohnfuhren vertheilt, die Arbeitsleute bezahlt werden und wie die Besitzer derjenigen Güter, welche durch den neuen Runs sicher gestellt werden, die andern, durch deren Güter der neue Runs geführt wird, entschädigen könnten. Das von dieser Commission eingegebene Gutachten wird den Obrigkeiten übergeben und deren Disposition anheimgestellt, wie viel sie zu Wiederherstellung der verheerten Güter und der Landstraßen beisteuern wollen. Absch. 240, § 61.

k. Rheinau Baschär.

Art. 373. (1764.) Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, in Hinsicht der Rheinau Baschär dahin zu wirken, daß eine dem Lande nützliche Einrichtung von den Besitzern derselben zu Stande gebracht werde, wie die Gemeinden Sargans, Mels, Ragaz und Vilters zur Einschlagung eines Theils von den unter einander vertheilten Rheinauen sich verständigt haben. Absch. 240, § 63.

l. Gretschins.

Art. 374. (1766.) Dem Landvogt und dem Landschreiber wird aufgetragen, nachzuforschen, wem die Schuldigkeit obliege, die Kirche zu Gretschins in baulichem Stand zu erhalten, damit das Dach über der Sacristei der Kirche repariert werde. Absch. 267, § 16.

m. Balfrieserberg.

Art. 375. (1772.) Der Gesandte von Glarus zeigt an, daß auf dem Balfrieserberg (und Matug) eine erkleckliche Anzahl von Haushaltungen sich befinde, welche nach dem Landsfrieden die Theilung des Kirchenguts zu Wartau verlangen könnte. Das Landvogteiamt zu Sargans wird beauftragt, sich des Nähern zu erkundigen und von der Sachen Bewandtniß durch Vermittlung Lucerns die übrigen Stände in Kenntniß zu setzen. „Indessen soll auch in dem Thurgau Nachfrage gehalten werden, damit nicht etwa dieses Anbegehren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf